

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Gerausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stanning in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementpreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreispaltige Zeitspalt über deren Raum 15 A. — Postkatalog Nr. 2462a, erster Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Amelungstraße Nr. 6, parterre links.

Vom 30. Oktober ab befindet sich die Redaktion und Expedition dieses Blattes Große Theaterstraße 44, 1. St.

Inhalt: Meister und Geselle, sowie das Lehren und Lernen im Handwerk. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. Die Stimmung gegen die Innungen. Die Ueberwachung öffentlicher Versammlungen in Preußen. Unsere Zünftler und Kunst-Protektoren sind recht „erbsüßliche“ Leute. Unglücksfälle. Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Die Wiedereröffnung des von der hiesigen Polizeibehörde verfügten Verbot des „Neuen Bauhandwerkers“ durch die Reichskommission. Wofür das Ausnahmegesetz vom 21. Oktober 1878 nicht gegeben ist. Zur Beachtung für den Fachverein der Dresdener Tischler. Eine sonderbare Mär. Vom Delegirten der Baugewerksmeister in Stuttgart. Situationsberichte. Eingekandt. — Technische Umschau. — Briefkasten.

Meister und Geselle, sowie das Lehren und das Lernen im Handwerk.

IV. (Schlußartikel.)

Wird ein junger Mensch dazu bestimmt, ein Handwerk zu erlernen, so ist der erste selbstverständliche Schritt dahin gerichtet, eine Werkstatt oder einen Betrieb aufzufinden, wo für einen Lehrling eine Stelle frei ist. Solche Werkstatt oder solcher Betrieb ist selbstverständlich irgend eines Unternehmers Eigentum, mithin wird der Lehrvertrag mit keinem Anderen abgeschlossen, als mit dem Werkstätten- oder Betriebs-eigentümer, beziehentlich mit seinem Vertreter.

Dagegen ist es aber keineswegs selbstverständlich, daß, wie die gegenwärtige Gewerbeordnung es annimmt, der Lehrling von dem Eigentümer der Werkstatt oder des Betriebes oder von dessen Stellvertreter das Handwerk wirklich erlerne; es ist dies selbst dann nicht selbstverständlich, wenn gleich dieser Eigentümer oder dessen Stellvertreter selber in der Arbeit des bezüglichen Handwerks regelrecht ausgebildet wäre, also „Meister“ genannt wird. Denn in seiner Werkstatt oder in seinem Betriebe mit eigenen Händen das Werkzeug handhaben kann der „Meister“ nur dann, wenn der Betrieb von geringem Umfange ist. Wann und wo erblickte man wohl den Maurermeister mit Kelle und Hammer auf dem Baugerüste in Thätigkeit, oder den Zimmermeister mit der Axt, oder den Malermeister mit Farbenpöpel und Pinsel? Das sind sehr seltene Ausnahmen. Und so in den größeren Handwerksbetrieben durchweg. In jedem solchen Betriebe ist die Zeit des „Meisters“, als des Eigentümers, durch die Leitung des Ganzen, durch geschäftliche Verhandlungen aller Art so sehr in Anspruch genommen, daß er in der Ausübung seines Handwerks nicht thätig sein kann. Und doch gilt er als „Lehrmeister“? In Wirklichkeit kann er als solcher garnicht gelten, denn, wie gesagt, das „Handwerk“ erlernt sich nur, indem man es denen an den Händen absieht, die in der Handhabung des Werkzeuges beständig thätig sind und dabei dem Lehrling stets nachhelfende Unterweisung geben können, — dies sind aber die Gesellen, die handwerksmäßig eingetübten Arbeiter des bestimmten Handwerks.

Rein vorurtheilsfreier Beobachter der einschlägigen Verhältnisse kann sich der Ueberzeugung entziehen, daß die Lehre im Handwerk durch den Meister keineswegs das ist, als was die Zünftler sie darstellen. So weist u. A. Stöppel*)

darauf hin, daß dem in seinem Betriebe selbst mitarbeitenden kleinen Handwerksmeister zur Heranbildung von Lehrlingen die nöthige Mühe fehlt, desto mehr aber werde bei ihm die Tendenz vorwiegen, „die Lehrlinge auszubilden, anstatt auf deren Ausbildung bedacht zu sein.“

Gerade im Handwerksbetriebe ist von den Zeiten des Verfalles der Zünfte an die Lehrlingsausbildung gewissermaßen als eine „berechtigte Eigentümlichkeit“ gepflegt worden. Unsere Zünftler begehren eine große Thorheit, wenn sie zur „Rechtfertigung“ ihrer Forderung, betreffend das Privileg der Lehrlingsausbildung, sich auf das Lehrlingswesen der früheren Zunft berufen. Was war denn dazumal der Lehrling? Stahlf, einer der tüchtigsten Forscher und Kenner auf dem geschichtlichen Gebiet des deutschen Handwerks, schildert uns den Lehrling unter der Herrschaft des „ehrsamen Zunftmeisters“ folgendermaßen:

Ein Slave des Meisters, der ihn zu Allem, was ihm dienlich dünkte, gebrauchen durfte, zur Feldarbeit, wie zur Handarbeit, gleichgültig, ob der Lehrling für seinen Zweck etwas dabei lernen würde oder nicht; benutz von der Meisterin zu Küchen- und Hausarbeiten, wie in der Kinderstube, — mehr ein Diensthote für Alle in des Meisters Hause, als ein Lehrling, besonders wenn er sich in der unglücklichen Lage befand, kein Lehrgeld zahlen zu können, so daß er die technische Fertigkeit und Kenntniß zum größten Theile erst nach vollendeter Lehrzeit sich aneignen konnte.

Wer, der mit den Verhältnissen im Handwerk bekannt ist, möchte in Abrede stellen, daß diese Schilderung zum guten Theil oft wohl auch ganz und gar, auf Handwerkslehrlinge noch jetzt zutrifft?

Auf das Lehrlingswesen der früheren Zunft sollten also unsere Innungsmänner sich ja nicht berufen! Auch thäten sie gut, daran zu denken, daß in der wirklich guten alten Zeit der Zunft, in ihrer mehrerwähnten Blüthezeit, eine „Gesellenprüfung“ nach überstandener Lehrzeit völlig unbekannt war. Dieselbe ist, zur Schande für die so bald entartete Zunft, zwangswelke, gegen den Willen der „ehrsamen Meisterchaft löblicher Zunft“, durch die Landesobrigkeiten eingeführt worden, weil dieselben sich von dem Anseh, der mit den Lehrlingen getrieben wurde, von der gänzlichen Unzulänglichkeit der zunftmeisterlichen Lehrlingsausbildung überzeugt hatten. Da sollte die behörblich vorgeschriebene „Gesellenprüfung“ das Mittel sein, die Meister anzuhalten, ihrer Lehrpflicht zu genügen, während vorher, als die Zunft noch ihrem ursprünglichen guten Zweck getreu war, es als selbstverständlich galt, daß der Lehrling während seiner Lehrzeit etwas Nützliches gelernt habe, um als Geselle gelten und bestehen zu können; erkannte der Meister, daß der Lehrling sich zur Erlernung des betreffenden Handwerks nicht eigne, so entließ er denselben der Lehre; im Uebrigen aber bestand der Nachweis zur Befähigung als Geselle lediglich in der Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrjahre, deren entsprechende Verwerthung zur Ausbildung des Lehrlings als ganz selbstverständlich vorausgesetzt wurde.

Indem unsere modernen Zünftler also die „Gesellenprüfung“, in ihre Innungsstatuten aufnehmen und sich damit brüsten, beweisen sie im Grunde genommen nur, daß ihnen der Geist und die Fähigkeit der wirklich guten alten Zunft völlig abgehen, daß es ihnen durchaus fehlt an jenem stolzen Selbstvertrauen der Zunft von da-

mals, welches einzig und allein in pflichtgetreuer, gewissenhafter Ausbildung des Lehrlings während einer bestimmten Zeit die Gewähr dafür sah, daß aus dem Lehrling ein tüchtiger Geselle werde. Unsere Zünftler stellen sich freiwillig mit ihrer „Gesellenprüfung“ unter die von den Landesobrigkeiten bereitete zur Schande der entarteten Zunft mit Recht gemachten Annahme: daß die mehrjährige Lehre bei einem Meister an sich noch lange nicht verbürge, daß der Meister dem Lehrling wirklich etwas Nützliches gelehrt, daß dieses vielmehr erst durch eine besondere Prüfung festzustellen sei. Unsere Zünftler dokumentiren damit, daß sie den Verfall des Handwerks mit seinen Konsequenzen als Erbchaft angenommen haben.

Es ist thatsächlich unbegreiflich, wie der Wahn Platz greifen konnte, durch ausschließliche Verrechtlichung der Innungsmeister zum Galten von Lehrlingen oder durch Zwangsinnungen bessere Zustände im Lehrlingswesen herbeiführen zu können. Das Lehrlingsprivileg der Innungen kann zur einzigen Folge nur die haben: dem grassirenden Lehrlingsunwesen Vorschub zu leisten; Alle, die Lehrlinge halten wollen, werden den Innungen beitreten und in diesem Vorzuge das geeignetste Mittel erblicken, um durch die billige Arbeit der Lehrlinge zu profitieren, was um so leichter ist, als ja auch in den kleinen Handwerksbetrieben die Theilung der Arbeit längst zur Geltung gekommen ist. Wir kennen Innungsmeister verschiedener Branchen, welche nur auf gewisse Spezialitäten arbeiten, deren Anfertigung in wenig Wochen zu erlernen ist, die aber trotzdem auf Jahre „Lehrlinge“ einstellen, um mit ihnen diese Spezialitäten herzustellen. Da ist z. B. ein Drechselmeister, welcher lediglich Käselnabeln und Strichnabeln anfertigt; diesen Betrieb übt er mit fünf Lehrlingen, die zwar schon in einigen Wochen auf diesen Artikel ausgeleitet haben, aber trotzdem vier Jahre lang „Lehrlinge“ bleiben. Und der Mann ist ein tüchtiger Innungs- — Kratzeher, der Jedem, der es hören will, erzählet, nur der Innungsmeister sei „berufen“ Lehrlinge „auszubilden“.

Sodern nun aber der in seinem Betriebe handwerklich selbst mit thätige Meister für die Lehrlingsausbildung wirklich in Betracht kommt, so kann er als Lehrmeister doch nur insofern gelten, als in ihm der handwerksmäßig eingetübte Geselle sich offenbart. Der Titel „Meister“ thut garnichts zur Sache; seine Erwerbung hängt lediglich davon ab, ob ein Handwerker bemittelt genug ist, einen selbstständigen Betrieb einrichten zu können; kann er das, so wird er sich „Meister“ nennen, und zwar nicht zur Bezeichnung größerer handwerklicher Geschicklichkeit, sondern zwecks Dokumentirung seiner gewerblichen Selbstständigkeit. Die handwerkliche Tüchtigkeit eines „Meisters“ ist immer nur die Tüchtigkeit des handwerksmäßig eingetübten Gesellen; es giebt Tausende von Gesellen, die ihm an Tüchtigkeit gleich oder überlegen sind, aber sie haben kein Geld, um sich selbstständig zu machen, also bleiben sie Gesellen. Ein heute noch gegen Lohn arbeitender Geselle, der sich morgen als „Meister“ etabliert, gewinnt mit diesem Schritt doch wahrhaftig nicht an handwerksmäßiger Tüchtigkeit. Er bringt einfach handwerkliche Tüchtigkeit, soweit er sie als Geselle besitzt und als solcher ausgeübt hat, in seine neue Stellung als selbstständiger Gewerbetreibender, als „Meister“. Seine wirtschaftlich-soziale Stellung allerdings ist verändert worden, aber der Mann, der Handwerker mit

*) Stöppel, Soziale Frage, Beiträge zur selbstigen Umgestaltung der Gesellschaft, VI, S. 18.

seinen handwerklichen Fähigkeiten ist derselbe geblieben. Auf sein handwerkliches Können mag jeder Handwerker (aber lediglich als Handwerker, gleichviel ob Geselle oder Meister) stolz sein. Der Meister-Titel aber berechtigt nicht zum Stolz, denn er hat an und für sich mit wirklicher Handwerker-Tüchtigkeit garnichts zu thun und ist auch keine Prämie für solche, obwohl unsere Zünftler das gerne glauben machen möchten. Er kann auch gar keine Prämie sein in Anbetracht der Tatsache, daß ja die erblickende Mehrheit der tüchtigen Gesellen keine Aussicht hat, jemals selbstständig zu werden, will man ihn aber zu einer Prämie stampeln und mit ihm den Begriff besonderer handwerklicher Tüchtigkeit verbinden, so sügt man der großen Masse der tüchtigen Gesellen, die wegen Mangels an Mitteln zum selbstständigen Gewerbebetriebe nicht des Meister-Titels theilhaftig werden können, ein schändes Unrecht zu.

Wir behaupten also, der Meister-Titel im Sinne unserer Innungsmänner ist eine ganz erschreckliche Ungereimtheit, ein Wort ohne jeden realen Inhalt, ein leerer Vorwand für die zünftlerischen Präntationen handwerklicher Unternehmerr. Weiter nichts! Wenn so ein handwerklicher Unternehmer, pochend auf den Meister-Titel, sagt: „Seht her, dies und das kann ich“, so können ihm Laufende von Gesellen sagen: „Ja, das Alles können wir auch und vielleicht noch etwas mehr; was ist nun der Unterschied zwischen dir und uns?“

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

* Einen bemerkenswerthen Beitrag zur Arbeiterfrage hat ein Pastor Kammann in Langenberg bei Döpenheim in Sachsen geliefert. Er hat für seine arbeitenden Brüder ein Schriftchen verfaßt mit dem Titel: „Arbeiterkatechismus oder der wahre Sozialismus“, in welchem unter Anderem folgende Stelle vorkommt: „Mag aber auch die Zukunftsweisung der sozialdemokratischen Partei mehr ein schöner Traum sein, als das Bild einer wirklichen Zukunft, ein Verbleib hat diese Partei, welches derselben Niemand absprechen sollte, sie ist es gewesen, welche die Neuzug zur ernstlichen Behandlung der Arbeiterfrage gewonnen hat. Ohne Sozialdemokraten wäre für vielleicht noch heute nicht zu allerletzt einige Einrichtungen gekommen, deren Ihr Euch jetzt erfreut.“

So ähnlich hat auch schon einmal Fürst Bismarck im Reichstage sich ausgesprochen. Der meinte, wenn es nicht so viele Leute gäbe, die sich vor der Sozialdemokratie fürchteten, so würden wir die schon so alten Ansätze in der Sozialreform, die wir gemacht haben, auch noch nicht haben.

„Die Strömung gegen die Innungen“.

wie sie gegenwärtig sich in den Gewerbevereinen geltend macht, hat den Born und die stillige Entfaltung der edlen „Baugew.-Ztg.“ in hohem Maße erregt. Herr Felisch behandelt diese Vereine in wegwerfender Weise, indem er sagt: sie heißen „Gewerbevereine“, obgleich ihre Mitglieder meist dem handwerklichen Gewerbe fernstehen, weshalb die Handwerker darin nicht zur Geltung kommen.

Besonders ist es die von uns bereits erwähnte Petition des Gewerbevereins zu Halle a. S., welche die „Baugew.-Ztg.“ auf's Korn nimmt. Wird doch darin der Wahrheit gemäß erklärt: „daß die „Innungsbewegung“, seitdem sie in Bahnen gelenkt worden ist, welche lediglich auf Ausbeutung des Publikums und auf Verfolgung von Sonderinteressen auf Kosten der Werkgelegenheiten hinauslaufen, zur Förderung und Hebung des Handwerks und zur Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit des Kleingewerbes gegenüber der Großindustrie nicht zu führen, ihren Höhepunkt überschritten hat und in ihrer sittlichen Verderblichkeit erkannt worden ist.“ Herr Felisch sucht diese wichtige Anlage abzuweisen mit der spöttisch sein sollenden faden Bemerkung: mehr könne man zum Anfang in einer Petition nicht verlangen. Dann meint er ernsthaft: schlimmere Anlagen seien nicht anzudenken!

Weiter zitiert er aus der Petition folgende Stellen: „Daß unter solchen Umständen auf eine bessere Ausbildung der Lehrlinge nicht zu rechnen ist, daß vielmehr das mehrerwähnte Privilegium der durch den materiellen Nutzen der Lehrlingswirtschaft den Innungen zugehörigen Handwerker auf Kosten der Nichtinnungsmitglieder vielfach zum Schaden der Lehrlinge ausgeübt wird, liegt klar zu Tage. Unausbleibliche Folge dieser Innungswirtschaft muß sein, daß das Proletariat in den Handwerkreisen mehr und mehr überhand nimmt und der tüchtige Geselle verschwindet.“

Die „Innungsschulmeister“, welche in wesentlicher Scheinerziehung und zu dem ausgesprochenen Zwecke vegetieren, die Privilegien der §§ 100 o und 1 zu sichern, können bei ihrer traurigen Beschaffenheit auch nicht entfernt die Anleitung ersehen, welche die jahrelange gewissenhafte Unterweisung eines tüchtigen Lehrlings in bezüglichen Vorkenntnissen mit den Lehrlingen bieten müßte. Es liegen Fälle vor, in welchen neben der Innungsschulmeister auch Schulmeister freier Vereinigungen besseren Wertes sind zahlreich bezeugt, erstere nicht.“

Diesen Behauptungen weiß Herr Felisch nichts Besseres gegenüberzustellen, als die alten abgedroschenen Phrasen über die angeblichen Segnungen des Innungs-

lehrlingswesens. Schließlich nennt er die Gegner „Schwäger“ und „Ignoranten“. Doch muß ihn wohl der Gedanke quälen, diese „Schwäger“ und „Ignoranten“ möchten Einbruch machen, denn er erwähnt seine Jagden, sie mögen, solche Bestrebungen doch nicht leicht nehmen und Alles aufbieten, um die Behörden, das Publikum und den Reichstag über dergleichen Nachwerke, welche sich Petitionen nennen, aufzuklären.“

„Na, man weiß ja, was es mit dieser Aufklärung“ auf sich hat. Je gegenüber wird die richtige Erkenntnis des zünftlerischen Unvermögens, dem Handwerker zu helfen, immer mehr Platz greifen und die Schärftigkeit der zünftlerischen Privilegien sich immer deutlicher erweisen!

Die Ueberwachung öffentlicher Versammlungen in Preußen.

„Ueber Thema“ darf nicht gesprochen werden“, erklärte bekanntlich mal eine Versammlung überwachender Beamten, als der Redner bemerkte: „Unser heutiges Thema ist ein sehr wichtiges.“ Ueber diese Leistung ist f. B. sehr viel gelaugt worden, und das Wort „über Thema darf nicht gesprochen werden“, diente fortan in Arbeitkreisen für laiblichen Anspielung auf ungewohnt verdorrte, beinläufige oder aufgelöste Versammlungen.

Wenn jenem Gesandten der Spott, der sich über ihn ergoß, Neger bereitet hat, so dürfte es ihm zum Troste gereicht haben, in der Folgezeit zu erfahren, daß es noch mehr Beamte giebt, die bei Ueberwachung öffentlicher Versammlungen sich als dieser Aufgabe nicht fähig erweisen haben. Er sieht nicht allein, die es für gewöhnlich, daß „über Thema“ gesprochen wurde, so hielten andere Beamte es für gegen das Sozialistische gleich verstoßen, wenn Redner in gewerkschaftlichen Versammlungen erklärten, es sei notwendig, eine menschenwürdige Existenz zu erlangen, oder wenn sie den Schülerchen vers: „Das Alte stirbt, es ändert sich die Zeit — und neues Leben blüht aus den Ruinen“, anführten. Wegen solcher Neuerungen sind in der letzten Zeit in Berlin Arbeiterversammlungen aufgelöst worden.

Die betreffenden aufstehenden Beamten mag es wie ein Blitz aus heiterem Himmel berührt haben, als ihnen der Wortlaut eines dieser Tage veröffentlichten Ministerial-Erlasses bekannt wurde, den der Minister des Innern, Herr Herrfurth, zur Vermeidung der ungerechtfertigten Auflösung öffentlicher Versammlungen an die ihm unterstellten Behörden gerichtet hat. Darin heißt es: „In neuester Zeit mehren sich die Fälle, in welchen die von dem überwachenden Beamten vorgenommene Auflösung einer öffentlichen Versammlung von Seiten der vorgelegten Polizeibehörde hat für ungerechtfertigt erklärt werden müssen. Dies geht mir Anlaß, darauf hinzuweisen, daß von Seiten der Polizeibehörden bei der Ueberwachung von Versammlungen, für welche nach den obwaltenden Umständen ein polizeiliches Einschreiten in's Auge zu fassen sein wird, ausschließlich solche Beamte, welche Energie mit Umsicht und Verständnis für die zur Berathung gestellten Angelegenheiten in sich vereinigen, als Abgeordnete verwendet werden. Eine sorgfältige Auswahl der hierfür zu bestimmenden Beamten aus dem zu Gebote stehenden Personal wird hierdurch mit einer eingehenden Zutragung derselben über die Handhabung ihrer desfallsigen Weisungnisse Hand zu gehen haben.“

Offenlich erfüllt dieser Erlass seinen Zweck, so daß man in Zukunft wenigstens nicht mehr so häufig wie fester über ungerechtfertigte Auflösung von Versammlungen in Preußen zu berichten hat!

Unsere Zünftler und Kunst-Protektoren sind recht „erdenerische“ Leute.

das muß ihnen der Reid lassen! Gerechterweise aber muß auch dabei bemerkt werden, daß die „Gründe“ und „Rechtfertigungen“, welche sie für ihre Forderungen erachten, keinen Anspruch darauf haben, als zureichende erachtet zu werden! So insbesondere ein „Grund“, betreffend die Einführung des Befähigungsnachweises, welcher dahin geht: „Dieser Nachweis ist notwendig wenigstens für alle die Gewerbe, deren Ausübung mit Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter verbunden ist, also in erster Linie für die Baugewerbe.“ Damit soll denn zugleich der Beweis wirklicher „Arbeiterfreundlichkeit“ erbracht werden.

Die Fee ist nicht neu; auch in Preußen, wo bereits vor 77 Jahren die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, bestimmte man durch das Edikt vom 2. November 1810, daß für solche Gewerbe, bei deren ungeschicktem Betriebe eine „gemeine Gefahr“ obwalte“, der Nachweis der erforderlichen Eigenschaften beizubringen sei. Dabei ging man von der Ansicht aus, daß es nicht schwer sei, die richtigen Gewerbe zu treffen.

Gegen den Befähigungsnachweis für solche Gewerbe, welche mit „gemeiner Gefahr“ oder, wie die Zünftler sagen, mit „Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter“ verbunden sind, ist nun an und für sich garnichts einzuwenden. Bewiß, der notorisch Unberufene, mit den Regeln der Baukunst Unbekannte soll nicht Baumelker spielen dürfen! Es fragt sich nur, welcher Faktor veranlaßt, den Befähigungsnachweis zu erheben und zu aktefiren? Die Innungen beanspruchen das als ihr Privilegium; sie wollen durch ihre Mitglieder, die sie dazu ernennen, die Prüfung vornehmen; sie wollen „Kraft eines ihnen gesetzlich zu übertragenden Amtes“ die Befähigung bescheinigen und so den Bestreben zur Ausübung des Gewerbes ermächtigen.

Und das ist's, was mit aller Entschiedenheit als eine zünftlerische Annahme zurückgewiesen werden muß! Der Befähigungsnachweis für einzelne mit besonderen Gefahren verbundene Gewerbe im Interesse der darin beschäftigten Arbeiter oder des Allgemeinwohl geht die Innungen grundsätzlich garnichts an!

Diesen Nachweis zu erheben und zu aktefiren kann und darf nur Sache staatlicher Behörden sein. Dagegen aber wehren die Zünftler sich mit Hand und Fuß; sie wollen die Prüfung als Innungs-Privilegium haben, so daß kein außerhalb der Innung stehender, und wäre er der befähigste und tüchtigste Mann von der Welt, zum selbstständigen Gewerbebetriebe gelangen kann. Nicht sowohl um einen Schatz für die von Gefahr bedrohten Arbeiter oder andere Leute ist es ihnen beim Befähigungsnachweis zu thun, sondern lediglich um durchaus materielle Vortheile, um Erwerb-Privilegien Räume es ihnen wirklich nur darauf an, die Arbeiter und andere Menschen davor zu beschützen, durch Unfähige Gefahren für Leben und Gesundheit überantwortet zu werden, so müßten sie sich mit der staatlichen Prüfung zufriedener geben. Aber indem sie das nicht thun und in ihrer Annahme so weit gehen, den selbstständigen Gewerbebetriebe von dem vor der Innung abgelegten Befähigungsnachweis abhängig zu machen, beweisen sie, daß sie dabei lediglich auf die Förderung ihrer Sondervortheile hinarbeiten.

Uebrigens sind wir, wie wir schon öfter ausgeführt haben, der festen Ueberzeugung, daß der Befähigungsnachweis an sich, wo er lediglich in Rücksicht auf Erwerb-Privilegien geleistet wird, den Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter oder der Allgemeinheit keinen Abbruch thun wird. Was nicht es, wenn jemand sich als befähigt erweist zur Betriebsführung, aber dabei nicht von strenger Gewissenhaftigkeit, Ehrlichkeit und Aufmerksamkeit sich leiten läßt? An wirklich befähigten Leuten fehlt es nicht; für Entwürdigung der Fähigkeiten bürgt der Kampf um's Dasein zur Genüge; ihre streng gewissenhafte, ehrliche und aufmerksame Betätigung aber wird von diesem Kampfe beeinträchtigt. Eine und dieselbe Ursache hat da zweierlei Wirkung: Das Rationnement über „Fähigkeit“ und „Befähigungsnachweis“ im Sinne unserer Zünftler ist ein recht dummes! Man sehe an seine Stelle eine vernünftige Erklärung, wie der Erwerbtrieb zu verhehlen und vernünftig zu beschränken, wie man Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit im Gewerbe, auf dem ganzen Gebiete der menschlichen Erwerbstätigkeit zur Herrschaft bringen und den Einfluß zünftlerischer Grundzüge davon ausschließen kann; man gebe der Arbeit eine solide Grundlage wirksamer Ordnung, man organisiere sie, statt zünftlerisch für das Handwerg, bezugslos kapitalistisch unter Ausschluß der Spekulation des kapitalistischen Eigentums auf die Arbeitskraft — der vernichtenden Konkurrenz der entarteten Selbstsucht — und man wird eine prägnante und gewissenhafte, wirkliche Schatz gegen Gefahren des Gewerbebetriebes bietende Betätigung der besten Fähigkeiten erleben!

Unglücksfälle.

* Ueber einen am Sonnabend, den 20. Oktober, in Düsseldorf vorgekommenen Baueinsturz berichtet der „Düsseld. Anz.“:

Eine Schreckenskunde der schlimmsten Art durch die heute Nachmittag unsere Stadt, diese in nicht geringe Aufregung versetzend. Ein Haus ist auf der Herzogstraße eingestürzt und hat sechs Personen getödtet, so erzählt der Eine dem Anderen, ihn anfordernd, mit zur Unglücksstätte zu gehen. Hier bot sich ein schrecklicher Anblick dar. Das bereits bis zum Dach fertig gebaute Haus Herzogstraße Nr. 77 lag vollständig in Trümmern, welche sich über die ganze Straße ausbreiteten. Das jährliche Publikum wurde von der Polizeimannschaft von dem Trümmerhaufen ferngehalten, wofür die unverletzt gebliebenen Arbeiter in Gemeinschaft mit der herbeigerufenen Feuerwehr und Personen aus dem Publikum eifrig dem Rettungswerke oblagen. Der Einsturz erfolgte kurz vor Mittag, um 1 1/2 Uhr, also zur Arbeitszeit. Da sich die Katastrophe durch unheimliches Rauschen anounced, konnten zwei Arbeiter sich durch ihre Entschlossenheit noch eben der Gefahr entziehen; der Eine rettete sich durch ein Fenster der zweiten Etage auf das Gerüst des Nebenbaues und der Andere sprang aus dem Fenster der zweiten Etage auf den Hinterhof, ohne sich zu verletzen. Die anderen am Hause beschäftigten Arbeiter, mit Ausnahme eines einzigen, der eben fort war, um einen Trunk zu holen, wurden sämtlich beschädelt. Bis heute Abend sechs Uhr hatte man vier Verunglückte herangezogen, darunter einen als Leiche. Von den anderen der Verletzten, welche sofort in's Krankenhaus geschafft wurden, sind zwei außer Lebensgefahr, für den Dritten aber befindet sich man das Schlimmste. Zwei Verunglückte befinden sich noch unter den Trümmern, und ist wohl kaum Hoffnung vorhanden, daß sie noch am Leben sind. Mit der Aufräumung des Schuttes bleibt man natürlich eifrig beschäftigt. Der Herr erste Staatsanwalt, welcher unterzogen wird, wie an diesem schrecklichen Unglück, das viele Familien in tiefe Trauer versetzt hat, Schuld trägt, war bald auf der Unglücksstätte und beschäftigte Alles sehr eingehend. Von dem Wirtel, welcher bei dem Maurerwerk verwendet wurde, sind so hinsichtlich der herbeigeholten Proben entnommen, um tonstairten zu können, ob die Katastrophe durch Verwendung von schlechtem Material verursacht wurde. Da das Haus fest zwischen zwei andere Häuser gebaut, also von beiden Seiten gestützt war, so liegt wohl Veranlassung zu der Annahme vor, daß nicht Alles in Ordnung gewesen ist. (Wfo-doch! Red. des „Grundstein“.) Doch hierüber wird ja die Untersuchung bald Aufschluß geben. Der Bauherr resp. Unternehmer ist der Maurermeister Aug. Roth, welcher aber, wie man sagt, eigentlich Schuttmacher sein soll. (Und dabei „Maurermeister“? Red. des „Grundstein“.)

Unser Gewährsmann thut uns nebst Einfindung obigen Berichtes folgendes mit: Wie gemüthlich ich neben solchem Materiale die Profilität des Unternehmers Schuld an dem einschlichen Unglück. Einige Maurer sind mit dem Aufschalen eines Gewölbes beschäftigt gewesen, wobei ich eine Scheidewand im Keller zur Seite gelenkt hat (11), und hierdurch scheint die

Katastrophen herbeigeführt zu sein. Sonntag Mittags um 1 Uhr, als ich die Unglücksstätte verließ, befand sich der letzte der Verunglückten, der Maurer Silber, aus der Fußbarr wegen gebürtig, mit dem ich im Laufe des Sommers am Zentralbauhof zusammen gearbeitet habe, noch unter den Toten. Ein bei den Aufbaumarbeiten beschäftigter Feuerwehmann sagte mir, daß der ganze Bau aus Steinblöcken aufgeführt sei und sich in dem genannten Mauerwerke nicht ein ganzer Stein befindet.

* Aus Bremen berichtet das „Hamb. Echo“ vom 21. Oktober:

Hauskultur. Die im Abbruch begriffene Altsiedliche Bierhale an der Paulenstraße in Bremen ist am Freitag Vormittag plötzlich eingestürzt; vier Arbeiter wurden schwer verletzt unter den Trümmern hervorgerollt. Der Unternehmer des Abbruchs, Hüfstedt, wurde von der Polizei vorläufig festgenommen, da es den Anschein hat, als ob ihm, als dem Leiter der Arbeiten, eine Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden kann.

In Hannover waren zwei Arbeiter an einem Neubau mit Ausschachtungsarbeiten beschäftigt. Ganz plötzlich gab die Wandung dem starken Druck der Erdmassen nach; einer der Arbeiter wurde erdrückt und war sofort eine Leiche; der andere vermochte noch rechtzeitig sich in Sicherheit zu bringen und kam mit einigen leichten Verletzungen davon. Beim Bau der neuen Kaiserbrauerei in Ricklingen bei Hannover erfolgte ein Gerüstzusammenbruch. Ein Arbeiter erlitt dabei sofortigen Tod; vier andere wurden schwer verletzt. Der auf einem Neubau in Altdorf bei Berlin beschäftigte Maurer Günter, ein allgemein beliebter, tüchtiger Arbeiter, stürzte von dem Gerüst der zweiten Etage auf die Straße hinab und zog sich einen Bruch des Beckens zu. Mittels Krankenwagens sofort nach Krankenhaus gebracht, verstarb derselbe kurze Zeit nach seiner Entlassung. Der Verunglückte hinterläßt eine zahlreiche Familie.

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

* Die Berliner Lokalverbände des Verbandes deutscher Zimmerleute hielten kürzlich eine Generalversammlung ab. Herr Seidel gab Vorschläge über die Tätigkeit des Verbandes. Als hierbei unter dem Eindruck der Verhältnisse, durch den Putsch der Streikverweigerer, sehr erschwert, ja nahezu unmöglich gemacht wurde, waren die Berliner Zimmerer bezüglich der Lokalverbände angewiesen, in deren Versammlungen die Lohnfrage immer erörtert werden. Diese beschränkte Lohnbewegung sei auch keineswegs erfolglos gewesen. Wenn auch nicht derartige Resultate erzielt worden seien, wie es die Berliner Zimmerleute wohl gewünscht und gerne gesehen, so liege das an der Schwäche des Verbandes, d. h. der geringen Beteiligung der Berliner Zimmerleute an dieser gewerkschaftlichen Vereinigung. Den den Verbandsmittgliedern gemachten Vorschlag, daß sie gerade der ihnen statutengemäß auferlegten Verpflichtung, für einen zehnjährigen Maximalarbeitslohn und Erreichung eines Minimallohnes, sowie für Beseitigung der Sonntags- und Überstundenarbeit zu streben, nicht nachkommen würden, weist er entschieden zurück. Die kleine Zahl der Mitglieder könne gegenüber der unorganisierten großen Masse allerdings nicht ausschlagend sein, und wenn insolge dessen auch einmal ein Verbandsmitglied gezwungen werde, durch den Druck der Verhältnisse gegen seinen Willen und bessere Überzeugung gegen die Bestimmungen des Statuts sich zu verhalten, so könne ihm das in keiner Weise verübelt werden. Jedenfalls hätten die Verbandsmittglieder nach besten Kräften dafür gestrebt, die Bestimmungen des Statuts zur Geltung und Ausführung zu bringen. Herr Seidel erklärte, die Verbandsmittglieder seien unbedingt verpflichtet, die statutenmäßigen Bestimmungen bezüglich der Arbeitszeit (Überstunden- und Sonntagsarbeit) inne zu halten, und hielt es für angemessen, daß solche Mitglieder, denen nachgewiesen werde, daß sie auch ohne Lohn regelmäßig Überstunden machen und Sonntags arbeiten, aus dem Verbande ausgeschlossen werden. Durch die Bekämpfung der Arbeitszeit werde die Lohnfrage schließlich von selber geregelt werden. — Nach längerer Debatte nahm die Versammlung mit großer Majorität folgende Resolution an: „Kein Mitglied der Berliner Lokalverbände des Verbandes deutscher Zimmerleute hat das Recht, regelmäßige Überstunden- und Sonntagsarbeit zu verrichten. Müssen hierfür Bemessungen aus der Organisation.“ Im Anschluß hieran referierte Herr Seidel über die Frage: „In welcher Weise bedient der Verband die Bedürfnisse der letzten öffentlichen Verbandsversammlungen auszuführen?“ Die gedachten Vorschläge gingen dahin, den Verband als Organisation für Berlin anzuerkennen, welcher alle Fragen, Zeit-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse betreffend, in die Hand zu nehmen hat. Es sei nun in der Ordnung, sich darüber klar zu werden, in welcher Weise der Verband im nächsten Frühjahr zu handeln gedenke. Es müsse Jedem klar sein, daß es in der bisherigen Weise im Gewerk nicht weiter gehen könne, daß eine ernste Zeit bevorstehe, in welcher alle eingetragenen schädlichen Mißstände, die in der vorhergehenden Besprechung zur Genüge erörtert worden seien, beseitigt werden müssen. Die Zimmerer würden naturgemäß gedrängt, Wandel zu schaffen. Dahingehende Beschlüsse müssen aber bei Zeiten gefaßt werden, da den Arbeitgebern den bekannten und beliebigen Vorwand zu nehmen, sie seien überempfindlich worden. Neben legte den größten Wert auf Bekämpfung der Arbeitszeit und wünschte, daß der Verband in erster Linie hier den Hebel ansetze. Die Lohnfrage würde, wie schon vorher bemerkt, sich hierdurch von selber regeln, und stellte er es der Generalversammlung anheim, eine Kommission zu wählen und diese los mit der Ausarbeitung einer Vorlage über die im nächsten Frühjahr zu unternehmenden Schritte zu beauftragen. — Herr Walter war der Meinung, daß das leitende Motiv neunhündig Arbeitszeit und 60 S. Stundenlohn sein müsse. — Herr Seidel

hielt es dagegen nicht für praktisch, zugleich mit der Bekämpfung der Arbeitszeit eine Forderung in Aussicht zu nehmen. Die Versammlung beschloß schließlich, diese Angelegenheit den Vorständen der Berliner Lokalverbände zur Vorberatung und Ausarbeitung einer Vorlage zu überweisen. Diese Vorlage ist einer demnächst einzuberufenden allgemeinen Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

* Berliner Maurer haben in einer öffentlichen Versammlung einstimmig den Beschluß gefaßt, einen neuen Fachverein zu gründen und zugleich eine Kommission zur Ausarbeitung der Statuten gebildet. Die diesem Beschluß vorausgehende Debatte war eine recht lebhafte und interessante. Der Referent, Herr Bernau, legte in seinen Ausführungen in klarer Weise die Notwendigkeit der Gründung einer Vereinigung, eines Fachvereins, dar, angefaßt der sich immer mehr entwickelnden kapitalistischen Produktionsweise. Die verflochtenen Monate hätten gezeigt, daß ohne Vereinigung die Bewegung nicht recht in Fluß zu kommen vermöchte, hätten den Mangel eines Fachvereins recht fühlbar gemacht. Die Gründung eines neuen Fachvereins würde das entscheidende Vertrauen unter den Kollegen wieder erwecken. Den Mangel an Beteiligung, wie er im verflochtenen Sommer zu Tage getreten sei, führte Redner weniger auf Indifferenzismus als auf pessimismus zurück. Die Frage, ob sofort mit der Gründung eines Fachvereins vorgegangen werden solle, beantwortete der Redner dahin, daß es besser wäre, erst das am 2. November in Leipzig zu verhandelnde Urteil abzuwarten. Falls dasselbe zu Gunsten der Maurer aus, so würden sich die Maurer mit aller Eile dem alten Fachvereine wieder zuzuwenden; falls es aber zu Ungunsten der Maurer aus, so müßte es Sache der Maurer sein, etwas Neues, Besseres zu schaffen. Herr Krieg, der Antragsteller behufs Gründung eines neuen Fachvereins, gab die Erklärung ab, daß, wenn er gewußt hätte, daß das Urteil so schnell gefällt werden würde, er mit seinem Antrage bis zu diesem Zeitpunkt gewartet hätte; er zog demzufolge seinen Antrag bis auf Weiteres zurück, hielt aber dessen ungeachtet eine Ausdrucks über diese Angelegenheit nur für vorteilhaft. Herr Seidel hielt die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse für so dringend und zwingend, daß keine Stunde versäumt werden dürfe, und empfahl aus diesem Grunde die Wahl einer Kommission zur einseitigen Ausarbeitung des Statuts. Der Vorsitzende, Herr Rothmann, trat energisch für die Gründung eines Vereines ein, indem er die Arbeitermilde vor Augen führte und darauf hinwies, daß die ziellose Bewegung des verflochtenen Sommers zu nichts geführt habe. Zudem sei ein Verein nicht in einem Tage geschaffen, darüber würde naturgemäß noch etliche Zeit vergehen. Würde unterdessen der alte Verein freigegeben, so bräuchten die Maurer keinen neuen Verein, würde derselbe nicht freigegeben, nun, so wäre dann sofort ein neuer Verein zu stellen. Er empfahl die Wahl einer Kommission zum Entwurf von Fachvereins Statuten. Herr Seidel hielt die im Jahre 1880 ausgearbeiteten Statuten des alten Fachvereins der heutigen Zeit nicht mehr für angemessen und wünschte demzufolge die Ausarbeitung eines Statuts den heutigen und den aus dem Maurerprozesse zu ziehenden Folgerungen entsprechend; er empfahl, damit keine Zeit zu verlieren. Die Ausführungen des Herrn Seidel werden sich dem Sinne nach mit denen der Vorredner und auch Herr Bernau beistimmte in seinem Schlußworte die sofortige Bildung des Grundsteins zur neuen Vereinigung durch Wahl einer Statutenkommission. Der diesbezügliche, von Herrn Klemann gestellte Antrag wurde darauf einstimmig angenommen. In die Kommission zur Ausarbeitung eines Vereinstatuts wurden hierauf gewählt die Herren Bernau, Krieg, Wilh. Schulze, Heintze und Carl Schmidt. Wir gratulieren den Berliner Maurern zu diesen Beschlüssen. Sie beweisen, daß der von gewisser Seite vor einigen Jahren ertheilte „gute“ Rath, nur ja kein so großes Gewicht zu legen auf die Fachvereins-Organisation, da sich ja jeden Augenblicke die freie Vereinigung für den Lohnkampf schaffen lasse, auch in Berlin keine Verheißung mehr hat. Die Thatfachen haben den „guten“ Rath in reiner Nichte gezeigt, was denen zur Genugthuung gereicht, die von der „gewissen Seite“ ob ihrer Thätigkeit, fest- und dauernde Organisationen zu gründen, angegriffen wurden unter dem Vorwand, man arbeite doch nur „der Polizei in die Hände“, damit diese „zum Aufhören habe“; eine dauernde Organisation sei garnicht nötig, das Solidaritätsgefühl müsse dieselbe ersetzen und was dergleichen Falschheiten mehr waren. Organisation auf alle Fälle, das muß die Parole der Maurer Deutschlands sein und bleiben, selbstverständlich unter entschiedener Aufrechterhaltung der gesetzlichen Rechte. Der Kampf um die Organisation, wo dieselbe unrechtmäßig verhindert oder zerstört werden soll, muß geführt werden, möge er noch so schwere Opfer fordern. Nur das Ausscharen in diesem Kampfe ist eine Garantie für das Bestehen des Koalitionsrechtes und seine volle und ganze gesetzliche und thatsächliche Gewährleistung. Immer wieder auf Neue sein gutes Recht fordern und nutzen, allen Hindernissen und Schwierigkeiten zum Trotz, darin allein begriffen sich das Mittel, dem Rechte zum Siege, zur praktischen Geltung im Leben, zu verhelfen!

kommen. Das Landgericht Hamburg erließ in diesen Worten eine verurteilende Verfügung, da die beiden Arbeiter mit einer Körperverletzung bedroht worden seien. Es beurtheilte deshalb den Angeklagten während am 20. Juli zu einer Woche Gefängnis. Während hatte Neuloh eingekerkert und behauptet, die Bedrohung sei nicht genügend festgestellt, er habe die beiden Gesellen garnicht mit Drohungen bedroht, sondern nur seine Ansicht über sie geäußert. Der dritte Straftäter des Reichsgerichts verwarf jedoch die Revision am 15. Oktober, da vom Landgericht mit Recht in den betreffenden Worten eine Drohung, wenn auch eine etwas verballtete, gefunden sei.

Die Wiederaufhebung des von der hiesigen Polizei-Behörde verfügten Verbotes des „Neuen Bauhandwerker“ durch die Reichs-Kommission

wird von dem Verleger des Blattes, Herrn Andreas Bitter, in einem an die Landesgerichtlichen Flugblatte dargelegt, wobei das polizeiliche Verbot selbst eine entsprechende Berücksichtigung erfährt. Letzter gestattet der Raum unseres Blattes nicht, das umfangreiche sehr interessante Schriftstück vollständig zum Abdruck zu bringen; wir müssen uns mit Wiedergabe der hauptsächlichsten Punkte begnügen.

Allerdings erachtet die Reichs-Kommission das Verbot der Nr. 50 des „Neuen Bauhandwerker“ auf Grund des Leitartikels „Moderner Slavenmarkt“ als völlig gerechtfertigt erscheinend, dagegen das Verbot des ferneren Erscheinens des Blattes nicht genügend motiviert. Die Reichs-Kommission führt in Bezug darauf Folgendes an:

„In der die Nr. 40 der Druckschrift verbiethenden Verfügung vom 4. April d. J. hat die Landespolizeibehörde selbst zutreffend anerkannt, daß der „Neue Bauhandwerker“ durch seine erste Schreibweise, durch häufigere Betonung seines Strebens, auf dem Wege der Reform und Beseitigung seine Ziele zu erreichen und durch wohlgemeinte Versuche, die Mittel und Wege anzugeben, die von ihm gerügten Mißstände auf gelegentlichem Wege zu beseitigen, von dem Demüthigen Zeugnis ablege, sich selbst und Andere auf den Bahnen der Ordnung zu erhalten. Weder der hauptsächlich in der Form ergebende Leitartikel der gegenwärtig verbotenen Nr. 50, noch der sonstige Inhalt der verbotenen Druckschrift, insbesondere die speziell hervorgehobenen, meistens hinter der Verbotsverfügung vom 4. April d. J. zurückliegenden Artikel der Nr. 18, 24, 26 und 51 des ersten, sowie der Nr. 30 und 41 des zweiten Jahrgangs der Druckschrift können nun aber die Überzeugung begründen, daß die Tendenz derselben im Allgemeinen und dauernd eine agitatorische, den gemeinefählichen Bestrebungen der Sozialdemokratie huldigende geworden ist. Vielmehr läßt sich aus den in der Verbotsverfügung als besonders gravierend bezeichneten Stellen der obigen Nummern des ersten und zweiten Jahrgangs des „Neuen Bauhandwerker“ eher das Gegentheil folgern.

Das Verbot des ferneren Erscheinens der gedachten Druckschrift war deshalb aufzuheben.“

Anknüpfend an diesen Theil des Reichs-Kommissions-Beschlusses führt Herr Bitter Folgendes an:

„Sonach also ist der „Neue Bauhandwerker“ durch Reichs-Kommissions-Beschluß befreit von dem über ihn seitens der hiesigen Polizei-Behörde verhängten Verbot. Es gereicht der Redaktion und Mitarbeiterschaft zur großen Genugthuung, Konstatieren zu können, daß die Reichs-Kommission bezüglich der allgemeinen und dauernden Tendenz des Blattes zu einem Urtheil gelangt ist, welches dem Urtheil der hiesigen Polizei-Behörde durchaus entgegengesetzt, diese Tendenz nicht in „gemeingefährlichen Bestrebungen“ sieht, sondern „eher das Gegentheil“ folgern zu müssen erklärt.

„Ich würde also den „Neuen Bauhandwerker“ nach nahezu viermonatlicher Unterbrechung seines Erscheinens wieder herausgeben können. Jedoch sehe ich von der Wiederherausgabe vorläufig ab, und zwar in Rücksicht darauf, daß inzwischen ein anderes Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandten Berufsgenossen „Der Grundstein“ (Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Johann Stanning in Hamburg), zugleich Publikations-Organ der Agitations-Kommission der Maurer Deutschlands, erschienen ist, welches in jeder Hinsicht seiner Aufgabe gerecht wird und bereits einen großen Leserkreis erworben hat, weshalb es nach meiner Ansicht dem Interesse

der deutschen Maurer widersprechend sein würde, dem „Grundstein“ durch Wiederherausgabe des „Neuen Bauhandwerker“ Konkurrenz zu machen.

„So lange der „Grundstein“ seinen Aufgaben gerecht wird, was ich wohl als zweifellos voraussetzen darf, werde ich mit der Wiederherausgabe des „Neuen Bauhandwerker“ nicht vorgehen. Vielmehr gebe ich unter dieser Voraussetzung hiermit dem Wunsche Ausdruck: Die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgeoffenen mögen mit aller Entschiedenheit für die Verbreitung des Wochenblattes „Der Grundstein“ eintreten und dadurch beweisen, daß sie ein wirklich gutes, ihre geistigen und materiellen Interessen aufrichtig und nachdrücklich wahrhaftes Fachorgan gebührend zu würdigen wissen.

Sollte in näherer oder fernerer Zeit aus irgend einem Grunde die Wiederherausgabe des „Neuen Bauhandwerker“ im Interesse der deutschen Maurerschaft geboten erscheinen, so werde ich selbstverständlich jeden Augenblick zu der Wiederherausgabe bereit sein und wahre ich mir für diesen eventuellen Fall alle Rechte auf den Titel meines Blattes.

Schließlich sage ich allen den werthen ehe-maligen Verbreitern und Mitarbeitern des „Neuen Bauhandwerker“ hiermit für ihre Thätigkeit meinen wärmsten Dank! Zugleich aber möchte ich diejenigen, welche mir noch Abonnementsbeträge schulden, dringend ersuchen, diese Beträge umgehend an mich einzulösen! Möge Jeder bedenken, daß das Verbot des Blattes so wie so mir einen enormen, auf mindestens M. 5000 sich beziffernden Schaden zugefügt hat, für welchen ich, obgleich er mich völlig zu Unrecht trifft, doch die hiesige Polizei-Behörde als Urheberin nicht haftbar machen kann.

Hamburg, im Oktober 1888.

Mit bestem Gruß

Andreas Bitter.

Wir erkennen dankbar an, daß Herr Bitter sich aus Rücksicht auf die Interessen der deutschen Maurerbewegung entschlossen hat, von der Wiederherausgabe des „Neuen Bauhandwerker“ zu Gunsten des „Grundstein“ abzusehen und so unserm Unternehmen, welches sich bemühen wird, den anerkannt tüchtigen Leistungen des „Neuen Bauhandwerker“ nachzueifern, das Fortbestehen zu sichern. Aber wir glauben auch zu betonen zu müssen, daß wir anderenfalls keinen Augenblick gezögert haben würden, unser Blatt zu Gunsten des „Neuen Bauhandwerker“ wieder eingehen zu lassen. Denn auch uns leiten ja nicht persönliche Interessen, auch wir haben, wie Herr Bitter ganz zutreffend erklärt, lediglich die Interessen der deutschen Maurer etc., wie überhaupt die Interessen der Arbeiterbewegung im Auge.

So mögen die Kollegen denn, gemäß dem ausdrücklichen Wunsche des Herrn Bitter, allerorts für die weiteste Verbreitung des „Grundstein“ thätig sein. Wir werden uns bemühen, das ehrende Vertrauen, auf welches der Entschluß des Herrn Bitter, von Wiederherausgabe des „Neuen Bauhandwerker“ zu Gunsten des „Grundstein“ Abstand zu nehmen, zurückzuführen ist, in jeder Hinsicht zu rechtfertigen!

Verlag und Redaktion des „Grundstein“.

Wofür das Ausnahmegesetz vom 21. Oktober 1878 nicht gegeben ist!

Die Anwendung des Sozialistengesetzes hat sich in den letzten Jahren oft auf Dinge erstreckt, die mit diesem Gesetze, seinem Wortlaut und seinem Zwecke, nicht das Geringste zu thun haben. Unter solch verfehlter Anwendung hat besonders die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung zu leiden gehabt. Häufig ist es vorgekommen, daß gewerkschaftliche Versammlungen aufgelöst wurden, wenn ein kleiner Kritiker an behördlichen Maßnahmen übte, oder das Gebahren des gegenwärtigen Unternehmerraths einer Verletzung unterzog. Häufig auch sind Flugblätter, die der gleichen Absicht dienen, konfisziert und verboten worden.

Von diesem nicht mehr ungewöhnlichen Schicksal wurde auch ein anlässlich des heiligen Tischlerstreiks von den Streikenden an die Bevölkerung Hamburgs und Umgegend gerichtete Flugblatt betroffen, welches bestimmt war, der Bevölkerung Aufschluß über den wirtlichen, von den Innungsmeistern und einigen hiesigen Abgeordneten entstellten und verdunkelten Sachverhalt zu geben.

Die Polizei-Behörde verbot das Flugblatt auf Grund des § 11 des Sozialistengesetzes, indem sie in demselben das Ungehörige sozialdemokratische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete und den öffentlichen Frieden, insbesondere die

Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Vernehmungen enthielt.

Der Verleger, Herr Warnke, erhob gegen das Verbot die Beschwerde an die Reichs-Kommission. Diese hat die Beschwerde für begründet erachtet und das Verbot aufgehoben. In der Begründung dieser Verfügung sagt die Reichs-Kommission:

„Derartige Vernehmungen sind jedoch in dem vorliegenden Flugblatte nirgends zu entdecken. Dasselbe verfolgt, wie es in seinem Eingange ausdrücklich betont, lediglich den Zweck, die öffentliche Meinung über die Ursache und den Stand des gegenwärtigen Streiks der Hamburger Tischler durch eine wahrheitsgetreue Darstellung des von verschiedenen Seiten, insbesondere in kritischen Artikeln des „Hamburger Fremdenblatts“ und der „Hamburger Nachrichten“ angeblich entstellten und verdunkelten Sachverhalts aufzuklären. Die Verbotsvorschrift macht dieser Darstellung den Vorwurf, daß sie die genannten Presseorgane in empörender Weise beschimpfe und verleumde, die Hamburger Tischlerinnung — ein öffentlich-rechtliches, mit der Vertretung gewerblicher Interessen staatsförmig betrautes Institut, — ohne Grund des Kontraktbruchs, also einer unmoralischen und ungerathenen Handlungsweise, den streikenden Tischlern gegenüber beschuldige und dadurch die arbeitende Klasse in tendenziöser Weise gegen die Arbeitgeber aufzuwiegeln veruche. Der Verleger führt nicht dagegen geltend, daß das verbotene Flugblatt nur eine berechtigte Abwehr gegen verleumderische Verdächtigungen der streikenden Tischler enthalte und in seinen Vernehmungen lediglich auf dem gesetzlich erlaubten Standpunkte des § 152 der Reichs-Gewerbeordnung stehe. Auf welcher Seite in dieser Beziehung die Wahrheit liegt, ist hier nicht zu entscheiden. Jedensfalls aber läßt die Polemik, welche das Flugblatt gegen die Hamburger Tischlerinnung und die deren Interessen vertretenden Presorganen führt, nicht unter das Verbot des Gesetzes vom 21. Oktober 1878. Die Vertretung des Hamburger Tischlerstreiks kann den streikenden Tischlern gesetzlich ebensowenig verwehrt werden, wie ihre in dem Flugblatte als berechtigt vertretene Verbindung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen mittelst Einstellung der Arbeit. Hat der Verfasser des Flugblattes oder haben dessen Mitverfasser sich hierbei Verleumdungen oder Verleumdungen öffentlicher Behörden oder einzelner Personen zu Schulden kommen lassen, so unterliegen sie dem allgemeinen Strafrechte, welches den Verlegern in den §§ 185 bis 187 des Reichs-Strafgesetzbuches genügenden Schutz bietet. Das Ausnahmegesetz vom 21. Oktober 1878 ist dagegen für solche Fälle nicht gegeben.“

Diese Ausführungen der Reichs-Kommission sind von einem sehr weitgehenden Interesse und dürften für viele Polizei-Behörden eine Belehrung und Mahnung enthalten.

Von Wichtigkeit ist zunächst, daß die Reichs-Kommission gegenüber der Erklärung der Polizei-Behörde, die Hamburger Tischlerinnung sei ein öffentlich-rechtliches mit der Vertretung gewerblicher Interessen staatsförmig betrautes Institut, das aus § 152 der Reichs-Gewerbeordnung sich ergebende Recht der Arbeiter-Koalition betont, und dieses Recht nicht minder geltend läßt, wie das Recht der Innung. Uebrigens ist dazu zu bemerken, daß die Vertretung gewerblicher Interessen, welche das Gesetz den Innungen überträgt, nicht das Allgeringste zu thun hat mit dem Lohnkampfe zwischen Meistern und Gesellen! Dieser Lohnkampf vollzieht sich ganz außerhalb des Rahmens der den Innungen durch das Gesetz eingeräumten Befugnisse zur Vertretung gewerblicher Interessen. Da stehen sich lediglich Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Lohnzahler und Lohnempfänger, nicht aber Meister und Geselle im Sinne der Innungs-Paragraffen gegenüber. Wenn die Meister im Lohnkampfe ihre Arbeitgeber-Interessen mit den Innungsangehörigen, der Vertretung gewerblicher Interessen, deden, so ist das ihre Sache. Deshalb sind sie im Lohnkampfe in Wirklichkeit doch nur Arbeitgeber, die ihren materiellen Sonderwohlthun im Auge haben, wie der Fabrikant auch, wenn er mit seinen Arbeitern in Differenzen über die Arbeitsbedingungen sich befindet. Aus diesem Grunde haben auch die Gesellen ganz Recht, wenn sie sagen: die Innung geht uns im Lohnkampfe gar nichts an; wir haben es da lediglich mit einem Arbeitgeber-Koalition zu thun. Also erscheint es unzulässig, wenn eine Behörde anlässlich eines Lohnkampfes zu Gunsten der davon Betroffenen in einer Innung vereinigten Arbeitgeber gegenüber den streikenden Arbeitern geltend machen will: die Innung sei ein öffentlich-rechtliches staatsförmig mit Vertretung gewerblicher Interessen betrautes Institut. Für den Lohnkampf kommt die „öffentlich-rechtliche“ Stellung der Innungen durchaus nicht in Betracht. In diesem Kampfe gelten für die in ihnen vereinigten Arbeitgeber lediglich, wie für die Arbeiter, die Bestimmungen der §§ 152 und 153 der Reichs-Gewerbeordnung. Ihre Eigenschaft als „Innungsmeister“ gewährt ihnen gesetzlich nicht mehr Befugnisse und behördlichen Schutz im Lohnkampfe, wie sie allen anderen Arbeitgebern und den Arbeitern auch zustehen. Innungsmeister haben als Arbeitgeber im Lohnkampfe gesetzlich keine bevorzugte Stellung vor anderen Arbeitgebern zu beanspruchen; auch für sie kommt lediglich der gesetzlich erlaubte Standpunkt des § 152 der Reichs-Gewerbeordnung in Betracht. So ist es!

Von nicht geringerer Wichtigkeit als die Zurückweisung des Geltendmachens der öffentlich-rechtlichen Stellung der Innung zu Gunsten der in derselben vereinigten vom Streik betroffenen Arbeitgeber ist die Erklärung der Reichs-Kommission; daß das Sozialistengesetz für die in Rede stehenden Fälle nicht gegeben sei. Könnte es rechtlich auf solche Fälle angewendet werden, so wäre ja unter Umständen das gesetzliche Koalitionsrecht der Arbeiter thätlich aufgehoben. Denn füglich könnte ja eine Polizei-Behörde sagen: daß die einfache

Thatsache des Streikens an sich schon, oder die Vorbereitung eines Streiks, das Bemühen, die Arbeiter zur Theilnahme daran zu bewegen, geeignet sei, den öffentlichen Frieden, die Eintracht der Bevölkerungsklassen zu gefährden, und daß deshalb der Streik verboten werden müsse. Das wäre eben so logisch, wie das Verbot eines Flugblattes, welches die Vertretung eines Streiks gegenüber den Maßnahmen der Arbeitgeber betrifft. Deshalb sagt die Reichs-Kommission mit Recht: die Vertretung des Streiks kann den Arbeitern gesetzlich ebensowenig verwehrt werden, wie die Streikvereinigung selbst.

Offentlich erfährt dieser Entschluß der Reichs-Kommission in ganz Deutschland gebührende Beachtung zu Gunsten des Rechts und des Rechtsbewußtseins!

Zur Beachtung für den Fachverein der Dresdener Töpfer!

In den amtlichen Mittheilungen aus den Berichten der Fabrikinspektoren finden wir auf Seite 91—92 folgende Notiz:

„Im Aufsichtsbezirke Dresden wurde der Ausbruch einer in einer größeren Ofenfabrik beabsichtigten Arbeitseinstellung gelegentlich eines zufälligen Besuchs dieser Fabrik seitens des Aufsichtsbeamten verhindert, indem die Arbeiter den Vorstellungen desselben bereitwillig Gehör gaben und daraufhin von einem Streik Abstand nahmen. Der Aufsichtsbeamte hatte aus den Geschäftsbüchern festgestellt, daß der Lohn der Arbeiter sich auf etwa M. 4.50 täglich berechnete und die meisten derselben schon seit zehn Jahren in der Fabrik beschäftigt waren. Nur der Hauptprediger war erst etwas über ein Jahr in der Fabrik. Die Arbeiter verlangen in der Hauptsache die Umänderung eines Lohnartikels, den sie selbst mit dem Arbeitgeber vereinbart hatten und der eigentlich noch bis zum Juli Gültigkeit hatte.“

Nach dem Bericht des betreffenden Aufsichtsbeamten heißt es dann wörtlich weiter:

„Am anderen Tage schrieb mir der Fabrik-inhaber, daß noch am Tage meines Doctseins die Arbeiter den vorjährigen Lohnartikels als Grundlage für die Ausarbeitung eines neuen Tarifs anerkannt und von einer Niederlegung der Arbeit infolge meiner Ermahnungen abgesehen hätten. Gleichzeitig beklagte sich derselbe aber darüber, daß mit Wissen seiner Leute vom Fachverein der Dresdener Töpfer aus, noch während die Verhandlungen schwebten, an den „Baugewerkschafter“ in Braunschweig das Informativ-Telegramm worden sei: „Töpfer... Ofenfabrik Dresden. Lohnsdifferenzen. Zugzug fernhalten.“

„Es ist“ — so fährt der Aufsichtsbeamte fort — „hierauf deutlich zu erkennen, welche Mittel angewendet werden, um die Arbeiter grundsätzlich unzufrieden zu machen, wie es aber auch nothwendig erscheint, daß bei etwaigen Lohnstreitigkeiten zur rechten Zeit unparteiische Mittlerpersonen mit den Arbeitern sprechen und eine Ausgleichung zu erzielen suchen.“

Die Tendenz dieser Mittheilungen ist, un schwer erkenntlich, eine der Arbeiter-Koalition entscheidend ungünstige. Die ganze Darstellung des Falles aber scheint ungenau, einseitig und unrichtig zu sein. Wir haben sie deshalb hier wörtlich wiedergegeben in der Absicht, die etwa nothwendigen Berichtigungen seitens der Arbeiter der betreffenden Fabrik, sowie seitens des Fachvereins der Dresdener Töpfer herbeizuführen. Insbesondere dürfte darauf Gewicht zu legen sein:

1. welcher Art die Lohnsdifferenzen und ihre Ursachen waren;
2. ob die Feststellung der Lohnhöhe aus den Geschäftsbüchern seitens des Aufsichtsbeamten richtig oder nicht; —
3. welches Resultat die Verhandlungen hatten.

Unsererseits wollen wir hier bemerken, daß die Folgerung, welche der Herr Aufsichtsbeamte an das, die ausgebrochenen Lohnsdifferenzen melde und um Abhaltung des Zugzuges ersuchende Informativ knüpft, nämlich, daß hieraus deutlich zu erkennen, welche Mittel angewendet werden, um die Arbeiter grundsätzlich unzufrieden zu machen, — eine geradezu unerhörte tendenziöse, zugleich aber auch durchaus unlogische ist. Die Lohnsdifferenzen waren ausgebrochen, die Verhandlungen schwebten, aber daß sie mit einem Ausgleich enden würden, stand noch durchaus nicht fest. Ein solcher konnte

ja auch nicht zu Stande kommen, der Streik also wirklich ausbrechen. In Rücksicht auf diese Möglichkeit war das Inerat geboten, — eine gesetzlich und moralisch durchaus zulässige Maßregel gegen eine etwaige Ueberrumpelung seitens des Arbeitgebers mit auswärts unter der Hand anzuwendenden Arbeitern, sowie gegen den Bezug von Arbeitern, welche die Durchführung eines etwaigen Streiks hätten erschweren können. Der betreffende Fabrikhaber hatte gar keine Ursache, sich über diese Maßregel zu beklagen; sie ist im Lohnkampfe nun einmal notwendig, durch die Umstände geboten. Und solch eine einfache taktische Maßregel, die ergriffen wird, nachdem die Lohn Differenzen bereits ausgebrochen sind, die „Unzufriedenheit“ bereits einen bestimmten Ausdruck in Verhandlungen erhalten hat und es sich lediglich darum handeln kann, ob die thätiglich bestehenden Differenzen durch gütlichen Vergleich oder durch Streik entschieden werden sollen. — Will der Herr Aufsichtsbeamte zu einem Mittel stampeln, die Arbeiter „grundsätzlich unzufrieden zu machen“? Das verstehe, wer kann!

Eine sonderbare Mär

tischt die „Baugew. Ztg.“ ihren Lesern in folgender Note auf:

„Gesellen-Innungen. In einzelnen größeren Städten geben die Maurer- und Zimmergesellen damit um, Geselleninnungen ins Leben zu rufen und sind nicht von Behörden schon angefragt, ob solche Gesellen-Innungen schon beständen und wo Statuten zu haben seien. Nach dem Gesetz kann es überhaupt solche Innungen nicht geben. Von der Fortschrittspartei wurden dieselben aber sehr heftig angegriffen und eine Vorlage für den Reichstag bearbeitet.“

„Et, ei! Was mag nur das Verdict gebühren, diese Mär erfinden zu haben? Die Behörden haben beim Herrn Felsch schon angefragt, ob Gesellen-Innungen schon beständen, und wo Statuten zu haben seien? Das ist für uns schier ungläublich, denn die Behörden haben bessere Quellen, woraus sie die bezügliche Gewißheit schöpfen können, als die Redaktion der „Baugew. Ztg.“ Unter „Gesellen-Innungen“ könnten doch höchstens Koalitionen der Gesellen zum Zwecke der Eringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen gemeint sein. Wenn es den Gesellen wirklich einfiel, woran aber wohl kaum zu denken ist, solch eine Koalition „Gesellen-Innung“ zu benennen, so könnten sie nach unserer Uebersetzung daran gesetzlich nicht gehindert werden, denn das Wort „Innung“ würde da lediglich eine Vereingung, eine Verbindung bedeuten. Wir vermögen nicht einzusehen, weshalb Vereinigungen, die nicht auf dem Boden der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend das Innungswesen, stehen, von der Regierung, sich als „Innung“ zu bezeichnen, ausgeschlossen sein sollten. Das Gesetz verbietet das nicht; es stellt lediglich die Voraussetzungen und Bedingungen fest, unter welchen selbstständige Gewerbetreibende zu einer Innung zusammenzutreten können; davon aber, daß nur Arbeitgeber-Vereinigungen sich der Bezeichnung „Innung“ bedienen dürfen, sagt das Gesetz nichts. „Innung“ ist für die aus der älteren deutschen Sprache und überkommene Ausdruck für „Einnung“, „Einnigung“, „Vereingung“. Allerdings hat mit diesem Wort der Begriff einer nach besonderen Grundrissen organisierten Körperlichkeit sich verbunden; aber das hindert nicht, daß jede „Vereingung“, die Lust dazu hat, sich „Innung“ nennt.“

Eine Vorliebe für das Wort „Innung“ haben die Gesellen aber durchaus nicht; sie überlassen dieses Wort gerne den Arbeitgeberern im Handwerk und gebrauchen für ihre Koalitionen das Wort „Vereingung“, das keinerlei Hinweis auf zünftlerische Institutionen und Privilegien enthält.

Herr Felsch kann also ganz beruhigt sein; es ist noch keiner Vereinigung von Maurer- und Zimmergesellen in größeren Städten eingeleitet, das vermeintliche Privilegium der zünftlerischen Arbeitgeber-Vereingung auf die Bezeichnung „Innung“ zu imitieren.

Weshalb nennt Herr Felsch die Städte nicht, wo wie er mit größter Bestimmtheit behauptet, die Maurer- und Zimmergesellen damit umgehen, „Gesellen-Innungen“ ins Leben zu rufen? Wir vermuthen, diese Mär ist nur zu dem Zweck erfunden, um Behörden zu veranlassen, auf die Maurer- und Zimmergesellen ein rechtshafes Auge zu haben. Dahin scheint auch die Behauptung zu deuten, daß Behörden sich an die Redaktion des zünftlerischen Organes um Aufschluß gewendet haben. Es wird damit bei den Behörden Vertrauen gegen die Gesellen erweckt, als ob im Kreise derselben sich womöglich eine geheime Organisation vorbereite. Anders vermögen wir uns die Mitteilung über die angebliche Anfrage von Behörden bei der „Baugew. Ztg.“: ob solche Gesellen-Innungen schon beständen und wo Statuten zu haben seien, nicht zu erklären. Herr Felsch wünscht, die Behörden möchten mal nach solchen Innungen und Statuten suchen; — weiter hat es keinen Zweck. Dieser Wunsch war der Vater des Gedankens, der sich in der Behauptung kund gibt: die Maurer- und Zimmergesellen in einzelnen größeren Städten gingen mit der Absicht um, Innungen zu gründen.

Sollten Behörden wirklich eine diesbezügliche Anfrage gestellt haben, so sind sie durch Mittheilungen aus dem zünftlerischen Lager getäuscht worden.

Vom Delegirtenrat der Baugewerksmeister in Stuttgart.

VI.

Eine „prächtige“ Leistung war das Referat des Rathshammermeisters Schwager, Berlin, betreffend Vorschläge über das Meisterergam e. — Er meinte, es sei notwendig, bei dem Ineinandergreifen der Gewerbe der Maurer, Zimmerer und Steinmetzen die Prüfung bis zu einem Theile als eine gemeinsame für diese Gewerbe vorzunehmen und dann erst im Speziellen für das einzelne Gewerbe zu prüfen. Darnach kommt er zu folgenden Vorschlägen:

- a) in mündliche Prüfung;
- b) in schriftliche und zeichnerische Aufgaben; und zwar soll die Prüfung zu a) gemeinsam die Maurer, Steinbauer und Zimmerer umfassen:

 1. Berechnung der Flächen und Körper nach vorhandenen Formeln.
 2. Berechnung der erforderlichen Ercden, verschiedener Konstruktionsheile von Wohn-, Wirtschafts- und Fabrikgebäuden, wie Träger, Säulen, Wände, Pfeiler, Balken, Unterlagsplatten, Tragfähigkeit der verschiedenen Baumaterialien.
 3. Belastung und Kenntniß des Baugrundes, Kenntniß der Fundamentarten im Speziellen, je nach den Gewerben getrennt, in Stein und in Holz.
 4. Kenntniß über den Entwicklungsgang des Baues in Bezug auf Zeitfolge, Bestellung und Viesierung der einzelnen Arbeiten.
 5. Aufstellungsarbeiten und Kenntniß der dazu erforderlichen Geräte und Werkzeuge.
 6. Fertigstellung und innerer Ausbau der oben aufgeführten Gebäude und allgemeine Kenntniß der dazu erforderlichen Arbeiten aller Handwerker.
 7. Kenntniß der Baugesetze und Verordnungen.

Im Speziellen für Maurer- und Steinbauer.

1. Genaue Kenntniß der Baumaterialien und Fehler derselben, soweit solche vom Maurer resp. Steinbauer verwendet werden.
2. Kenntniß in den Maurerkonstruktionen und Darstellung derselben durch Skizzen von Steinverbänden von Pfeilern, Schornsteinen, Wänden etc. Konstruktion der verschiedenen Böden und Gebäudetheile, der erforderlichen Rüstungen dazu, der Grünsie, Erker, massiver Treppen, der Fabrik-schornsteine und Thürmpfeiler.

Für Zimmerer.

1. Genaue Kenntniß der verschiedenen Bauhölzer, Fehler derselben, Kenntniß der fehlerhaften Verwendung von Hölzern in Gebäuden.
2. Kenntniß in den Zimmerkonstruktionen durch Darstellung von Skizzen von Dachverbänden, Balkenlagen, Türenverbänden, der dazu erforderlichen Rüstungen, der künftigen Fundierungen, Nothe, der Stufenbauten.

Zu b) schriftliche und zeichnerische Prüfung:

Entwurf eines baugewerblichen Wohnhauses; eines Fabrik- oder Wirtschaftsgeländes etc. durch Herstellung von Grundrissen, Querschnitten, Ansichten und Details im größeren Maßstabe.

Anfertigung eines speziellen Kostensatzes.

Herr Schwager betonte dazu ausdrücklich: es werde jetzt immer schwieriger, namentlich in größeren Städten einen fogenannten Meisterbau zu erhalten, man müsse deshalb den praktischen Theil der Prüfung in die mündliche Prüfung zu legen suchen. — Also die wirkliche Praxis, das eigene Handwerkliche können spielt keine Rolle bei der „Meister“-Prüfung! Das ist sehr bezeichnend.

Uebrigens wurden die Schwager'schen Vorschläge dem Ausschuss überwiegen, der die Vorlage, eine gedruckte Vorlage an die Verbände-Innungen gelangen zu lassen und diese zur Meinungsäußerung zu veranlassen.

Situationsberichte.

Maurer.

Dresden, Am 17. Oktober hielt der hiesige Fachverein der Maurer seine vierteljährliche Hauptversammlung ab; es war dieses die erste Versammlung im neuen Vereinslokale, Schöffergasse Nr. 23, I. Die Tagesordnung lautete: 1. Rechenschaftsbericht. 2. Anträge. 3. Ergänzungswahl. 4. Vereinsangelegenheiten. Der zweite Kassier verlas zunächst den revidirten Rechenschaftsbericht, welcher ein Defizit für dieses Vierteljahr ergab. Die Betheiligung der Dresdener Maurer an Vereine ist eben eine derartig schwache, daß man sich über ein solches Resultat nicht zu wundern braucht. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung wurde ein vom Kollegen Kästner gestellter Antrag angenommen, von jetzt ab die Versammlungen nur in der Altstadt, und zwar alle 14 Tage, abzuhalten. Außerdem wurde beschlossen, im „Grundstein“ eine die Gewährung einer Wanderunterstützung betr. Anzeige zu veröffentlichen. Bei der Ergänzungswahl wurde dem bisherigen zweiten Vorsitzenden die Leitung des Vereins übertragen. Als erster Schriftführer wurde Kollege B e u c h e l t gewählt, ebenso als zweiter Schriftführer Kollege W a r s c h. Die Vertreter des ersten Vorsitzenden sowie des ersten Kassiers blieben unbesetzt. Zum letzten Punkte der Tagesordnung wurde beschlossen, die Zeichnung des Vereins zu eröffnen. Abwam wurde ein Bescheid der Königl. Kreisbauinspektur verlesen, welcher die Feinerzeit vom Vereine an dieselbe gerichtete Beschwerde in Betreff der Weisung zum Gewerbe-schiedsgerichte abthätig beantwortete. Die Kollegen G ä r t n e r, K ä p f e r und K o l l e unterwarfen diesen Bescheid einer Kritik, welche bei den Ausführungen des letztgenannten Redners die Auflösung der Versammlung durch den überwachenden Beamten zur Folge hatte.

Am 11. Oktober, Abends 8 1/2 Uhr, im „Englischen Garten“

vom ersten Vorsitzenden eröffnet. Auf der Tagesordnung stand: 1. Vorstandswahl. 2. Abrechnung. 3. Berichtenes. Vor Eintritt in die Tagesordnung verlas der Vorsitzende mehrere Geschäftsordnungsanträge, über welche ohne längere Debatte abgestimmt wurde. Die alsdann vorgenommene Vorstandswahl ergab folgendes Resultat: erster Vorsitzender Herr E. K a u f f, zweiter Vorsitzender Herr P ä t a u, Schriftführer Herr D i n s e, erster Kassier Herr K a u n, zweiter Kassier Herr B a a s c h, Revisoren die Herren B o w e l e i t und S t e f f e n. Als Kassier für die Wanderunterstützungskasse wurde Herr P a n e r wiedergewählt, während zum Revisor dieser Kasse Herr W o e l k bestimmt wurde. Nachdem fand die Beratung der Abrechnung sowohl der Vereins- als auch der Wanderunterstützungskasse, sowie die Erhellung der Decharge an beide Kassier statt. Bei dem letzten Punkte der Tagesordnung wurde beschlossen, Kontroleure zu wählen, welche an den Versammlungsabenden ihres Amtes zu warten haben, und meldebten sich zwei Kollegen freiwillig zur Uebernahme derselben. Schließlich wurde dann noch ein Brief des Herrn Gewerbeinspektors Albers vorgelesen, in welchem derselbe anfragt, ob die Mitglieder des Vereins geneigt seien, den im vergangenen Winter angefangenen Rechenkurs in diesem Winter fortzusetzen. Auf Antrag eines Mitgliedes wurde eine Liste aufgestellt, in welche sich an diesem Abend 15 Kameraden zur Fortsetzung des Rechenkurses einzeichneten. Die Versammlung wurde um 10 1/2 Uhr geschlossen.

Duisburg. Die Generalversammlung des Fachvereins der Maurer von Duisburg wurde am 14. Oktober abgehalten mit der Tagesordnung: 1. Jahresabrechnung und Bericht über das verlossene Jahr. 2. Erlebigung verschiedener Anträge und zwar: a) Fahnenangelegenheit; b) Bibliothek; c) Rechtschutz; d) Lokalfrage; e) Wanderunterstützung. 3. Neuwahl des Vorstandes und 4. Berichtenes. — In Punkt 1 sprach der Vorsitzende sein Bedauern darüber aus, daß die Mitgliederzahl nicht viel mehr als im vorigen Jahre betrage, und daß wir jetzt nach zweijährigem Bestehen des Vereins noch wenig oder garnichts bezweckt hätten; Redner ermahnte die Mitglieder, thätiger für den Verein zu agitieren und lester zusammenzuhalten, denn nur durch Einigkeit würden wir etwas erzielen. Ferner berichtete Redner, daß die Verwendung an die Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Betreff der Auszahlung der Unfallversicherungsvorschriften bisher keinen Erfolg gehabt habe und ersuchte derselbe die Anwesenden, sich diesbezüglich direkt an die Arbeitgeber zu wenden. (Sollte auch dieser Schritt, wie wohl zu erwarten, seinen Zweck nicht erfüllen, so raten wir den Duisburger Freunden, kurzer Hand die Hilfe der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen. D. Red.). Ueber die Fahnenangelegenheit wurde, da es sich zweifellos ergiebt, im Besitze einer Fahne zu sein, zur Tagesordnung übergegangen. (Sehr vernünftig! D. Red.). — Betreffs Eintragung einer Bibliothek wurde Kollege M a c e beauftragt, nähere Erkundigung darüber einzuziehen und für einen Katalogauszug Sorge zu tragen. — Nach Vorlesung eines Reglements für Gewährung des Rechtschutzes wurde derselbe unter Abänderung einiger Paragraphen angenommen und die Kollegen F r i s c h, B r ü g g e m a n n, K a h l, M o l t e und K ö n i g mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt. — Die Lokalfrage wurde dahin erledigt, daß das Vereinslokal nach dem Lokale des Herrn Hedmann verlegt wird. — Die Wanderunterstützung bleibt wie bisher bestehen, nur wurde die Unterstützung von 50 auf 75 1/2 erhöht. Das diesbezügliche Reglement lautet: Der Fachverein der Maurer, Steinbauer und Stukkateure von Duisburg und Umgegend gastet vom 1. November bis 1. April an durchreisende Kollegen, welche nachweisen können, daß sie vorher sechs Monate einer ähnlichen Vereingung angehört, eine Wanderunterstützung von 75 1/2, an den Weihnachtstagen doppelt. Die Karten zur Unterstützung sind zu holen bei Kollege F r i s c h, K a h l, G a d r a g e Nr. 3, und das Geld gegen Vorzeigung der Karte bei dem Kassier K. M a c e, Gasstraße Nr. 5. Der erste Schriftführer M. M o s e n b a c h wohnt Burgplatz Nr. 29. — Darauf wurde beschlossen, die Versammlungen, gleich wie im vorigen Jahre, vom 1. November bis zum 1. April monatlich einmal und zwar an jedem Sonntag nach dem ersten des Monats abzuhalten. — Hierauf wurde zur Neuwahl des Vorstandes geschritten. Als erster Vorsitzender wurde Kollege K a h l wiedergewählt. Weiter wurden gewählt: als zweiter Vorsitzender Kollege F r i s c h; als erster Kassier Kollege M a c e, als zweiter Kassier Kollege G u t a b S c h m i d, als erster Schriftführer Kollege A n t o n K o s e n b a c h, als zweiter Schriftführer Kollege W i e s e n, als Revisoren die Kollegen M o r d a n s, K ä p p e l und S a n d e r. Nachdem der erste Vorsitzende den Kollegen nochmals an's Herz gelegt hatte, besser zusammen zu halten und auf unser Fachorgan, den „Grundstein“, zu abonnieren, wurde die Versammlung geschlossen.

Schwerin i. M. Die Arbeitszeinstellung der hiesigen Maurer dauert fort und wird wahrscheinlich in diesem Jahre nicht beendet werden. Am 8. d. M. ersuchte die Lohnkommission den Vorsitzenden der Innung, „Ganghüte“ persönlich, eine Zusammenkunft des Vorstandes der Innung mit der Lohnkommission zu bemerklichen, damit die Angelegenheit nochmals gegenseitig besprochen werde. Die Antwort lautete: Die Meister bewilligen doch nichts, wenigstens nicht vor Neujahr; eine Zusammenkunft nützt ebenfalls nichts, denn dadurch wird nur noch mehr Haß und Meid erregt (!). Nach einigem Hin- und Herreden äußerte der Vorsitzende der Innung, er wolle mit mehreren seiner Kollegen über die Sache sprechen. Bis jetzt ist nun nichts geschehen und so haben wir die Hoffnung auf gütliche Einigung aufgegeben. Wir eruchen nun wiederholt die Kollegen allerorts, uns nach Kräften zur Seite zu stehen, damit wir den Kampf durchführen und zum Siege gelangen können. Ein Nachgeben von unserer Seite wurde das Ende unserer Organisation bedeuten.

Göttingen. Am Montag, den 15. d. M., tagte hier- selbst im Saale „Zum römischen Kaiser“ eine öffentliche Maurer- und Steinbauer-Versammlung, die von etwa 100

bis 110 Kameraden besucht war. Der Einberufer, Herr ...

Thema. Wie in Nr. 14 d. Bl. berichtet worden, ist ...

Frankfurt a. M. Am 11. dieses Monats fand im ...

Gamburg. Der Fachverein der Maurer Hamburgs ...

aufgeklärten-tomischen Vorträge noch gehoben wurde.

Protokoll.

Getreue Freunde, weiche Festgenossen!

Und das mit Recht! Denn in den heutigen Tagen ...

So, wie wir sehen ringsum uns're Werte ...

Und nun, ihr theuren Freunde und Genossen, ...

Hamburg. In der am 18. Oktober stattgefundenen ...

Dittenen. Am 17. Oktober hielt der Gewerkeverein ...

Kassel. Am 16. Oktober fand hier eine Mitgliederversammlung ...

hier am Orte noch bestehende Nachlässigkeit im Abdecken ...

Bremen. Am 17. Oktober hielt der hiesige Maurer- ...

Neuhäus a. E. Am 7. Oktober wurde hier im ...

Großenhain, den 17. Oktober. Seit längerer Zeit ...

Bauhändlerwerke.

Hannover. Am Donnerstag, den 18. Oktober, Abends 8 Uhr, fand eine öffentliche Bauhändlerversammlung im großen Saale des „Ballhofes“ statt mit der Tagesordnung: 1. Die Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter. 2. Der Delegiertenrat des Verbandes Deutscher Baugewerksmeister in Stuttgart. 3. Bericht über die stattgefundene Innungsauswahl. In das Bureau wurden gewählt: Herr Grote als erster, Herr Barnstorff als zweiter Vorsitzender, Herr Fichte als Schriftführer. Über den ersten Punkt der Tagesordnung referierte in einem eingehenden Vortrage Herr Eckstein aus Widdau und empfahl am Schlusse desselben der Versammlung die Annahme folgender Resolution: „Die am heutigen Abend im Saale des „Ballhofes“ tagende Bauhändlerversammlung erklärt sich befriedigt, daß durch den Geselzentwurf der Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter die Verpflichtung des Staates, für letztere in dieser Beziehung zu sorgen, anerkannt wird, spricht sich aber entschieden dahin aus, daß die Altersgrenze für die Altersversorgung viel zu hoch bemessen ist, indem nach dieser Norm in äußerst seltenen Fällen ein Arbeiter in den Genuß der Rente gelangt. Der Betrag der Rente ist zu niedrig bemessen, sowie die Karenzzeit eine zu lange. Die Annahme der Steuerpflichtigkeit jährlich 47 Wochen ist unter gegenwärtigen Wirtschaftskonditionen unmöglich. Die Duntungsgebühren für die Arbeiter sind nicht annehmbar. Dem Reicherversicherungsbau, als Revisionssinstanz muß eine größere Nachvollkommenheit betriebsmäßig der Urtheile erster Instanz eingeräumt werden. Nach diesem Entwurf bildet das Gesetz nicht eine Verbesserung der Lage, sondern eine Belastung der Arbeiter. Die Versammlung giebt der Hoffnung Raum, daß die Gesetzgebung unter Berücksichtigung der angeführten Mängel den Entwurf dieses Gesetzes einer gründlichen Umarbeitung unterziehen werde.“ Die Abstimmung über diese Resolution ergab die einstimmige Annahme derselben. Schließlich ermahnte Herr Referent die Anwesenden, sich sämtlich dem Sachverein anzuschließen und die Bestimmungen desselben zu unterstützen. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung verlas Herr Grote die von der Hannoverischen Baugewerksinnung auf dem Stuttgarter Delegiertenrat gestellten Anträge und unterwarf dieselben einer Kritik. Am Schlusse des Vortrages brachte Redner folgende Resolution ein: „Die heute am 18. Oktober im „Ballhof“ tagende Bauhändlerversammlung spricht ihre entschiedene Mißbilligung über die in Stuttgart auf dem Baugewerkskongress beschlossenen Anträge aus. Dieselben sind nur darauf berechnet, jede freie Bewegung des Arbeiterstandes zu unterdrücken, um den Arbeiter in eine abhängige Stellung zu bringen. Insbesondere beharrt die Versammlung, daß die Baugewerksinnung in Hannover ihre Hand zu berartigen Unterdrückungsmaßregeln geboten hat, wodurch sie behauptet, daß es ihr nicht darum zu thun ist, den Frieden und die Eintracht zwischen Meister und Gesellen, wie es im § 97 des Innungsgesetzes vorgeschrieben, herzustellen. Durch die von der Hannoverischen Innung gestellten Anträge hat dieselbe bestritten, daß ihr all und jede Kenntnis, unserer heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse abgeht. Die Versammlung erklärt, treu und fest zu den in ihren speziellen Gewerken gegründeten sachlichen Organisationen zu halten; nur durch die Förderung derselben wird das Handwerk von dem Ruine, welchem es jetzt entgegengeht, gerettet werden.“ Zum dritten Punkte der Tagesordnung berichtete Herr Grote über den Verlauf der Gesellenauswahl und konstatierte, daß die in den Ausschuss gewählten Personen bisher stets dieselben gewesen seien und die Wahl auch stattfand, wenn die Gewählten nicht zugegen seien. Herr Eckstein kritisierte das Wesen der Gesellenauswahl und wies auf die in mehreren Städten erfolgte schändliche Verleumdung der Wahl solcher Ausschüsse hin. Hierauf beantragte Herr Grote, den § 7 des Innungstatuts sowie die §§ 4 und 8 des Krankentafelstatuts zur Revision dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu unterbreiten. Der Antrag wurde angenommen und der Antragsteller mit der Ausführung beauftragt. Ferner wurde in Betreff des auf dem Stuttgarter Bau vorgelommenen Urteilsfalls beschlossen, daß in dieser Sache gefällte Urtheile auf Kosten der Allgemeinheit einer höheren Instanz zur Rechtsprechung zu unterbreiten. Zum Schlusse forderte Herr Eckstein nochmals zur Teilnahme an der dritten Organisation sowie zum Abnommen auf den „Grundstein“ auf. Sämtliche Redner ernteten für ihre Ausführungen den lebhaftesten Beifall.

Eingesandt.

Hamburg, im Oktober.

„Stellungnahme der Maurerarbeit. Leute zu einem etwaigen Maurerstreit.“ — über dieses Thema wurde in einer der letzten Versammlungen der hiesigen Maurerarbeit. Die Debatte forderte, wie wir aus dem Bericht in hiesigen Tagesblättern ersahen, Vorstößen zu Tage, welche einer Richtigstellung bedürfen. Wir wollen deshalb die hierfür in Betracht kommenden Stellen des Berichtes hier wiedergeben. Herr Frank erklärte, daß sie (die Maurerarbeit.) eigentlich die Maurer bei einem etwaigen Ausschuss unterstützen müßten; aber wenn sie an den eigenen Streit zurückdenken, so müßten sie noch, daß die Maurer sich in der Zeit ihnen gegenüber gerade nicht solidarisch gezeigt haben, im Gegenteil an Wauten, wo von Seiten der Maurerarbeit. Leute heranzuziehen, und wenn sie Steine in Köben getragen haben, mit dem Bemerkten, wie wir. Daß die Maurerarbeit. Leute aber in ihrer Jugend voll und ganz ihre physischen Kräfte opfern müßten, um diesen Lohn zu erzielen, auch in Betreff der Familie, Witwe etc. ganz dieselben finanziellen Bedürfnisse haben wie die Maurer, scheinen dieselben nicht einzusehen zu wollen. Deshalb empfiehlt Redner, wo Gesellen am Bau wären, ruhig weiter zu arbeiten und sich von keinem Gesellen verletzen zu lassen, den Bau zu

Verlassen. Auch Herr Fehhaber bemerkte, daß die Gesellen als Arbeitgeber in manchen Fällen schlechter wären wie die Meister selbst, indem sie zu ihren Arbeit. Leute heranziehen für 35 % pro Stunde, also in egoistischer Weise diese Leute ausbeuten. Herr Frank behauptete, daß die Maurer noch gar nicht an uns herantreten würden, um bei einem etwaigen Ausschuss von Seiten der Meister unsere Hilfe zu beantragen. Dieses würden, nach Redners Meinung, die Gesellen auch nicht thun, denn es könnte in diesen Verhältnissen leicht als Nötigung aufgefaßt werden (1); aber wir können verlangen, wenn wir durch den Ausschuss der Gesellen am Bau seien sollen, oder es sind schon fremde Gesellen da, die uns aber die Arbeit nicht verschaffen, die wir bis jetzt gehabt haben, daß der Afford geschlossen wird, und sich nicht aus Interesse für den Meister oder aus Furcht für fernere Existenz verhalten lassen, Kameraden in letzterem Falle freitend zu geben, denn dieses wäre eine Vergünstigung für den Meister, da doch ein Sieg der Maurer auch unser Sieg sein wird. Eine in letzterem Sinne verfaßte Resolution von B. Stein wurde einstimmig angenommen und lautete folgendermaßen: „Die heute hier in Wente's Klub und Ballhaus tagende Mißliebverammlung des Vereines der Maurerarbeit. Leute Hamburg erklärt einstimmig: Sollte ein Ausschuss der Gesellen von Seiten der Meister in Szene gesetzt werden und dies für unsere Bereinigung betriffs unseres Lohnes nachtheilige Folgen nach sich ziehen, mit allen gesetzlich uns zu Gebote stehenden Mitteln hiergegen Front zu machen.“

Aus einigen dieser Ausführungen spricht unzweifelhaft eine gewisse Geschäftigkeit, die wir vermissen, die aber gegen die hiesige Organisation der Maurer von gewissen außerhalb Hamburgs wohnenden Personen geleiteten Maginationen zurückzuführen. Wir wissen ganz genau, daß die Ausführungen des Herrn Frank sich mit diesen Maginationen vollständig decken.

In erster Linie aber sollten dieser Herr und seine ihm beipflichtenden Kollegen doch bedenken, daß speziell die hiesige organisierte Gesellschaft sich stets den Arbeit. Leuten gegenüber in einer Weise verhalten hat, welche Vorwürfe, wie die erhobenen, nicht gerechtfertigt erscheinen läßt. Wenn ein einzelner Maurer sich so, wie Herr Frank behauptet, beim Streik der Maurerarbeit. Leute benommen haben, so kann das doch rechtlicher und gerechtfertigter Weise kein Grund sein zu dem Gehamtheit der Gesellen gemachten Vorwürfe der Unsolidarität.

Es darf übrigens nicht unbeachtet gelassen werden, daß die hiesigen Maurerarbeit. Leute die Aufbesserung ihrer Lage denn doch wesentlich mit den Bestimmungen der organisierten Gesellschaft zu verdanken haben. Jede Lohnserhöhung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen überhaupt, die die Gesellen errungen haben, sind indirekt aus den Arbeit. Leuten zu Gute gekommen. Auch hat es den Arbeit. Leuten bei ihrem Streik nicht an direkten Unterstützungen seitens der Gesellen gefehlt.

Ganz besonders scharf ausgeprägt erscheint die Geschäftigkeit in der Behauptung, die Maurer scheinen nicht einsehen zu wollen, daß den Arbeit. Leuten derselbe Verdienst gebühre, wie den Gesellen, bezw. daß sie „ganz dieselben finanziellen Bedürfnisse haben“, wie die. Das ist nicht nur gefällig, sondern auch recht unanständig. Die Maurer haben gar keine Ursache, ungehalten darüber zu sein, wenn die Arbeit. Leute hohen Lohn oder denselben Lohn verdienen wie sie. Daß es Unverständige unter den Maurern giebt, welche die aufstrebende und gefahrvolle physische Leistung der Maurerarbeit. Leute unterschätzen, kann doch die Maurerarbeit. Leute, ebensowenig wie es die Maurerarbeit. Leute verlassen kann, wenn aus ihrer Mitte mal die thörichte Meinung laut wird, daß ihnen eigentlich ein höherer Verdienst wie den Gesellen gebühre. Daß gerade hier in Hamburg bei einem Theile der Maurerarbeit. Leute die Verbindung vorwaltet, gewisse Interessen Gegensätze zwischen Gesellen und Arbeit. Leuten zu konstruieren, läßt erkennen, wie notwendig die Pflege des Solidaritätsgeföhles noch ist. Bei reiflichem Nachdenken aber müßte doch jedem Maurerarbeit. Mann klar werden, daß die Organisation seiner Berufsgenossen nur dann eine Bedeutung haben wird und gute Erfolge erzielen kann, wenn sie im engsten Anschluß an die Organisation der Gesellen sich behauptet und nur auf Grund genügender Verständigung mit der Gesellschaft vorgeht, und zwar hauptsächlich mit zu dem Zweck, möglichst ohne Streit die berechtigten Interessen zum Ausdruck zu bringen.

Wer sich von diesen Erwägungen leiten läßt, wird finden, daß die von der Versammlung der Maurerarbeit. Leute angenommene Resolution doch nicht ganz das Richtige trifft, indem sie eine Stellungnahme der Arbeit. Leute zu einem etwaigen Ausschuss der Gesellen von Seiten der Meister nur für den Fall vorseht, daß dies für die Bereinigung der Arbeit. Leute in Betreff des Lohnes derselben nachtheilige Folgen haben sollte. Das schließt gänzlich aus, daß wenn dieser Nachtheil nicht eintritt, die Arbeit. Leute, so es den Meistern im angemessenen Maße gelingen sollte, fremde Gesellen zu niedrigeren Löhnen an Stelle der ausgeschlossenen zu sehen, — daß alsdann die Maurerarbeit. Leute keine Stellung nehmen, vielmehr durch Weiterarbeit den ausgeschlossenen den Kampf ersparen.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß die Gesellen noch gar keine Ursache gehabt haben, um bei einem etwaigen Ausschuss deren Hilfe zu beantragen. Wenn der betreffende Redner meinte, ein solches Hervortreten könne leicht als Nötigung aufgefaßt werden, so müssen wir ihn doch fragen, ob er den § 153 der Reichsgewerbeordnung nicht kennt?

Aus Kassel.

Die hiesige „Baugewerksinnung“ giebt auf gelben Karten gedruckte „Arbeits- und Aufnahme-Listen“ an die bei Innungsmessern in Arbeit tretenden

Gesellen aus, auf welchen folgende Bestimmung sich befindet:

„Unterzeichneter Maurergeselle verzichtet hiermit einseitig auf die vierzehntägige Kündigungsfrist und bekennet, daß ihm zur Pflicht gemacht worden, bei Krankheit und Sterbefälle der Kasse der Baugewerksinnung, sofern er solcher nicht bereits angehört, sofort beizutreten und die statutenmäßigen Beiträge sich von seinem Meister allwöchentlich abziehen zu lassen, welcher der Kasse für diese Beiträge verantwortlich ist.“

Vorstehende Erklärung ist bindend für alle Arbeit. Stellen bei einem Innungsmesser.“

Ganz abgesehen davon, daß Arbeitskarten in der Hand der Innungsmesser erfahrungsmäßig gar leicht ein Mittel zur Kennzeichnung und Berufserklärung unglücklicher Gesellen abgeben, ist es auf der hier in Rede stehenden Karte die mitgetheilte Bestimmung, welche den innungsmäßigsten Geist besonders drastisch zum Ausdruck bringt. Der Geselle soll einseitig auf sein gesetzliches Recht der vierzehntägigen Kündigungsfrist verzichten. Sehr verhängnisvoll vom Meister ist das keine Rede; der Mann, wenn er will, auf diese Kündigungsfrist pochen, ihre Innehaltung vom Gesellen verlangen; er kann aber auch den Gesellen ohne Weiteres entlassen, — ganz wie es ihm beliebt. Denn der Geselle verzichtet ja einseitig; d. h. er kann vom Meister keine Kündigung verlangen, dem Meister aber muß er fähigen.

Sodann soll der Geselle bekennen, daß ihm zur Pflicht gemacht worden, der Innungskasse Beiträge zu leisten. Damit bekennen nun im Grunde genommen unsere Innungsmesser nichts Anderes, als daß sie sich einer Gesetzesverletzung schuldig machen, wenigstens gegenüber solchen Gesellen, die bereits Mitglieder einer der gesetzlichen Vorchriften genügenden eingetragenen Hilfskassen sind. Dienen kann, wie ja schon einige Male im „Grundstein“ ausgeführt worden ist, nicht die „Pflicht“, einer Innungskasse beizutreten, auferlegt werden. Nach einem ministeriellen Erlaß (Verf. Nr. 9 und 11 d. M. D. Neb.) sind derartige Bestimmungen unzulässig. Die hiesigen Gesellen brauchen sich also die Inhaftierung der in Rede stehenden „Verpflichtung“ nicht gefallen zu lassen, denn was gegenüber einer Arbeiterinnungskasse als ungesetzlich erachtet worden ist, das wird doch wohl in Falle nicht als gesetzlich gelten dürfen! Wägen die hiesigen Kollegen sich zumamenthun, um bei den Redenden behufs Befreiung der ungesetzlichen „Verpflichtung“ vorstellig zu werden.

Aus Hannover.

Sie haben in Nr. 9 Ihres Blattes Notiz genommen von einer seitens des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgten Verfügung, wonach Innungen nicht besetzt sind, die bei Innungsmessern arbeitenden Gesellen zum Eintritt in die Innungskassen zu zwingen. Gleich darauf gab das hiesige Bauernerkennamt in einer Zuschrift an die „Baugew.“, K. Land, daß auch das Statut seiner von der königlichen Landdrostei genehmigten Innungskassen die Gesellen die Verpflichtung, dieser Kasse beizutreten, auferlege. Dazu machte bekanntlich die „Baugew.“, die recht naive Belegenheitsbemerkung, daß hienach (nämlich in Rücksicht auf die behördliche Genehmigung der Verpflichtung), die Vorstößen der oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen preussischen Provinzen beschieden zu sein scheinen. „Der „Grundstein“ gab damals den hiesigen Kollegen den Rath, im Interesse des Rechts sofort bei dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe behufs Absetzung der Geleghridrigkeit im Innungskassenstatut vorstellig zu werden. — In einer öffentlichen Maurerversammlung, welche sich mit dieser Angelegenheit beschäftigte, wurde nun zunächst beschloffen, den Vorstand der Innungskassen auf Streichung der betreffenden Bestimmung im Statut aufzufordern. Der Vorstand antwortete auf diese Aufforderung, daß er demnach nicht sich schuldig machen wolle. Bis jetzt aber ist das nicht geschehen und werde deshalb die mit der Ausführung der Angelegenheit betrauten Kollegen nimmermehr sich an die Verbände wenden.

Wie in diesem Blatte mitgeteilt worden, hatte das hiesige Baugewerkennamt auf dem Stuttgarter Delegierten eine Resolution, betreffend die Wiedereinführung der obligatorischen Meisterprüfung, gestellt, um das „Pflückerhum“ zu befeigen. Demgegenüber wollten wir konstatieren, daß gerade von einigen hiesigen Innungsmessern das „Pflückerhum“ gepflegt wird! Diese Herren haben des Letzteren Arbeiten an sogenannte „Pflücker“ übertragen; sie melden ihr Geschäft ab, um die Gewerbesteuer und die Beiträge zur Krankenkasse und zur Unfallversicherung zu sparen, sowie etwaige Verantwortlichkeit für Unfälle los zu sein. Die Herren spielen dann den Unternehmer hinter den Kulissen, bleiben aber trotzdem Innungsmesser. Der sogenannte „Pflücker“, d. h. der nicht der Innung angehörige tüchtige Handwerker macht den Bau; das liebe Publikum aber sagt: Das ist ein Bau des Maurermeisters Sombjo; ist ein tüchtiger Mann! Und gerade diese Herren sind die lautesten Schreier nach dem obligatorischen Befähigungsnachweis!

In welcher Weise auch hiesige Innungsmesser das Lehrlingsverhältnis ausbeuten verstehen, zeigt die Thatsache, daß man übermäßig viel Lehrlinge anstellt. Einem derselben, welcher fünf Gesellen beschäftigt, hat neu Lehrlinge! Was sollen die nun lernen, zumal der Meister sich so gut wie gänzlich um die praktische Arbeit am Bau kümmert?

Herr Feliß hat bekanntlich kürzlich in seiner „Baugew.“ furchtbar gewettert über das „schlechte Deutsch“, das ein gepflückerter Baugewerkschüler schrieb. Wir möchten dem Herrn raten, mit gewissen Herren Innungsmessern hier mal ein Examen im Bereich des beim Schmittieren anzustellen. Hier würde kürzlich eine Submission auf Rimmerer Arbeit für das Militär-Befeldungs-Magazin ausgeschrieben. An der

Submission beteiligten sich auch zwei Innungsmeister, der eine forderte M. 48.000, schon ein erhebliches Untergebot; der andere aber übertrumpfte alle Submittenten, er forderte M. 27.000, also M. 21.000 weniger als sein Innungsbruder! Was will man mehr? Derartige Dinge sind hier keine Seltenheit. Sind aber Innungsmeister, die das Handwerk „heben“ wollen!

Technische Anzeigen.

* Bewährte Anstriche für Metalle. Die Zentral-Bg. für Optik und Mechanik bringt eine Reihe von Rezepten, die bei Herstellung von haltbaren Anstrichen für Metalle aller Art empfohlen zu werden verdienen. Wir entnehmen hieraus insbesondere die nachstehenden:

1. Schwarzer oder farbiger Anstrich. Man stellt diesen Anstrich sehr leicht her, indem man Schwefelblüte — etwa 5-10 Prozent — in heißem Terpentinöl auflöst und zu dieser Lösung unter Umrühren allmählich eine entsprechende Menge Leinölflüssigkeit hinzugießt. Einen schwarzen Anstrich erhält man durch Zusatz einer Asphaltsäure, einen Anstrich von beliebiger Farbe durch Mischung mit nichtmetallischen Farbstoffen. Dieser Anstrich ist sehr dauerhaft, er ist mit ihm überstrichenen Metalle oberflächlich in Schwefelverbindungen überzogen und dieselben vor Oxidation schützt; er soll wirklich ausgezeichnete wetterfeste Anstriche geben.

2. Goldgelber bis brauner Anstrich. Zur Bereitung dieses Anstriches legt man in einem mit gut schließendem Deckel versehenen irdenen Topf eine hinreichende Menge kleiner Stüchchen vulkanisirten Kautschuks fünf Minuten auf glühende Kohlen, ohne aber den Deckel abzunehmen, weil die sich entwickelnden Dämpfe leicht entzündbar sind. Die geschmolzene Masse gießt man zum Erkalten in eine kalte Flüssigkeit; es ist ratsam, diese vorher mit etwas Fett anzureichen, weil sich die Masse dadurch bequemer herausheben läßt. Man zerbricht diese sodann in Stücke und thut sie in eine geräumige Flasche, gießt Benzol und rectificirtes Terpentinöl darauf und schüttelt häufig um, bis sich Alles bis auf einen kleinen Bodensatz gelöst hat; von diesem gießt man die Flüssigkeit ab und erhält einen leichtflüssigen, schnell trocknenden vorzüglichem Anstrich, der gut auf Metallen haftet und auch für elektrische Apparate zu empfehlen ist.

3. Schwarzer Anstrich. Um diesen zu erhalten, ist zuerst nöthig, sich gutes und reines Platinchlorid zu beschaffen. Am besten stellt man es sich selbst durch Auflösung von Platin in Königswasser, drei Theile Salzsäure und ein Theil Salpetersäure, her. Dampf man diese Lösung ein, so erhält man das gewöhnliche Platinchlorid in Form von wasserhaltigen Kristallen. Diese löst man in Wasser auf und erzielt dann die schöne haltbare schwarze Farbe auf den betreffenden Gegenständen, daß man dieselben in diese Lösung taucht oder sie mit einem mit der Lösung benetzten Schwämmchen bestreicht.

Dieselbe Wirkung erreicht man auch, wenn man die Kristalle an der Luft zerstreuen läßt und dann das Metall mit dem feinsten Pulver mittelst eines Leders oder auch kleinerer Gegenstände mittelst des Daumens oder Handballens tüchtig einreibt. Will man nun ein recht gutes Resultat erzielen, so ist vor Allem nöthig, den zu schwarzenden Gegenständen eine schöne metallisch reine Fläche zu geben, indem man dieselben entweder abreibt oder auf andere Weise bearbeitet, sauber polirt und besonders von allen Fettstoffen durch Waschen mit Wiener Kalz, Polierrotz und dergleichen reinigt.

Man kann nun verschiedene Farbnennungen hervorrufen. Die wie oben behandelten Gegenstände sind mattschwarz; eine glänzende schwarze Farbe erzielt man durch Poliren derselben mittelst eines mit Del befeuchteten weichen Leders, eine glänzende grauschwarze Farbe durch Poliren mittelst Polierrotz oder Achats. Die Farbe ist, besonders wenn polirt, sehr dauerhaft, weil das Platin sich nicht durch Einwirkung der Luft verändert.

Man kann eine schwarze Färbung auch durch folgendes Verfahren erzeugen: Den zu behandelnden Gegenstand bestreicht man zuerst mit Salpetersäure oder mit einer Lösung von Silber in Salpetersäure, läßt ihn durch Erwärmen trocknen und bürstet ihn dann tüchtig, um Gleichmäßigkeit zu erzielen, dann legt man ihn über ein Gefäß, in welchem sich eine Schwefelübersättigung befindet und läßt ihn der Einwirkung des sich entwickelnden Schwefelwasserstoffes aus.

4. Schöner stahtgrauer Anstrich. Einen solchen erzeugt man durch Anwendung einer Mischung, die man folgendermaßen bereitet: Man verreibt 25 Centigr. Dampfenschwarz mit 3-4 Tropfen Goldgründel in einer lachen Schale zu einer gleichartigen zusammenhängenden Masse und verdünnst diese wiederum recht sorgfältig mit 24 Tropfen Terpentinöl. Diese Mischung, welche besonders für optische Instrumente vorzüglich sein soll, trägt man mit einem feinen Pinsel recht gleichmäßig und dünn auf die betreffenden Gegenstände auf und läßt dieselben ordentlich trocknen.

Ein neues feuerfestes und wetterbeständiges Baumaterial wird von der Aktiengesellschaft „Zementfabrik Vittoria“ in Berlin hergestellt. Es sind das Platten, welche aus mineralisirtem Papier oder Holzmasse, Steinholz, Pappolan und Papierstein bestehen. Hergestellt werden dieselben in Größe von 1-2 qm und 10-20 mm Dicke. Je nach der Verwendungsort werden die Platten auch mit Falzen versehen. Auf der genannten Fabrik werden fertige fertige tragbare transportable Häuser gebaut, welche nicht nur im Sommer als Landhäuser, Lagerhäuser, Schuppen u. s. w. benutzt werden können, sondern auch infolge ihrer geringen Wärmeleitfähigkeit im strengsten Winter als Arbeiterhäuser u. s. w. Schutz gegen strenge Kälte gewähren. Aus denselben Platten werden aber auch isolirende Wände in feuchten Wohnungen, Caissons u. s. w., Deden und eine Anzahl anderer Baukonstruktionen hergestellt, durch welche man bestimmte Gebäudetheile gegen Schwamm, Fäulnis, Feuchtigkeit, leichte Fortpflanzung des Schalles schützen will. Eine anderweitige Verwendung hat dies neue Baumaterial noch bei der Vittoria-Dachbedeckung ge-

funden. An Stelle der Sparren werden Eisen in Entfernungen von 1 m verlegt. In die Eisenstäbe gefasteten Sparren greifen die mit einem Falz versehenen 1 m im Quadrat großen Platten ein, mit einem besonderen Lebergriffel greift die obere Platte über die unten liegende hinweg. Die Verbindung fällt bei dieser Dachbedeckung fort und zeichnen sich auf diese Weise gebaute Häuser durch Leichtigkeit, Festigkeit, Tragfähigkeit, Wetterbeständigkeit und Feuerfestigkeit aus. Die Herstellung der Eindeckung nimmt außerdem noch wenig Zeit in Anspruch, so daß geschickte Arbeiter eine Fläche von 100 qm in zwei Stunden lösen etudeben können. Die Zementfabrik fährt ganze Dachkonstruktionen unter Garantieleistung aus. Um den Anehmern des Materials eine Uebersicht über die Eigenschaften dieser Platten zu geben, hat die Zementfabrik dieselben von der königlichen Prüfungsstation für Baumaterialien in Berlin untersuchen lassen. Die Herstellung der zu untersuchenden Platten geschah unter Aufsicht der königlichen Prüfungsstation. Zur Untersuchung wurden Platten von 17, 17, 2 cm genommen und zwar wurden sogenannte Augen- und Innenplatten der Probe unterworfen. Die Durchdringung der Innenplatten betrug im Mittel im lufttrockenen Zustande 126 kg pro Quadratmeter, welche sich nachher herabminderte bei drei Stunden einem Holzfeuer ausgelegten Platten nach langamer Abkühlung an der Luft auf 77 kg und nach plötzlicher Abkühlung durch Eintauchen in Wasser auf 76 kg pro Quadratmeter. An den Außenplatten wurde im lufttrockenen Zustande eine Durchdringung von 116 kg pro Quadratmeter im Mittel beobachtet, welche sich im wasserfreien Zustande auf 78 kg pro Quadratmeter verringerte. Bei dem einem dreistündigen Holzfeuer ausgelegten Probenstücken ergab sich bei langamer Abkühlung eine Durchdringung von 42 kg, während sie bei plötzlicher Abkühlung nur 28 kg pro Quadratmeter betrug. Die an der Luft ausgefrorenen Probenplatten zeigten eine mittlere Durchdringung von 99 kg pro Quadratmeter, während die unter Wasser ausgefrorenen eine solche von 107 kg pro Quadratmeter besaßen. Die Wasseraufnahmefähigkeit stellte sich bei den Außenplatten auf 4,8-5,1 pzt. nach 12 bezw. 12,5 Stunden, ihr spezifisches Gewicht ergab sich gleich 1,583. Die Kohäsionsbeschaffenheit der Platten zeigte ein gleichförmiges, sehr dichtes, schuppiges Gefüge mit scharfkantigem Bruch und hölzerner Farbe. Auch die von der Prüfungsstation angefertigten Wetterbeständigkeitsversuche ergaben günstige Resultate.

* Zur Entfernung alter Dellbarbenanstriche von Feuern, Thüren etc. soll folgendes eines Herrn Benediktus in Brüssel für England patentirtes Mittel sich empfehlen: Man rührt 23 Theile Wasser mit 4 Theilen Wehl, 1 Theil Borax oder Alann, 4 Theile Schmierseife, 11 Theile Negatron und 11 Theile Weßlath zusammen, bestreicht die gestrichenen Flächen mit diesem Gemenge und läßt dasselbe längere Zeit auf den Anstrich wirken. Dieser soll dann leicht zu entfernen sein.

* Knetbares Metall. Wer möchte daran vor wenigen Jahrhunderten noch gedacht haben, daß es möglich sein würde, Metalle in eine Knetbare Form zu bringen? Und doch ist es, wie englische Fachschriften berichten, einem jungen Chemiker, Namens Thomson, nach jahrelangen Versuchen gelungen, eine Metallkomposition zu schaffen, welche die ungeschätzbare Eigenschaft besitzt, sich bei einer Erwärmung von 155° Celsius beliebig formen, oder richtiger gesagt, kneten zu lassen. Das umständliche Formen- und schmelzende Schmelzen des Metalls soll diese Erfindung allzusehr überflüssig machen. Auch das Schmieden besonders wichtiger Stücke, das übrigens bekanntlich nur wenige Legirungen gestattet, erübrigt bei diesem Metall eine wesentliche Vereinfachung. Das ist indessen nur eine Eigenschaft dieser interessanten Legirung. Eine andere nicht unwesentliche ist die, daß man es bei diesem Material in der Hand hat, beliebig Härtegrade zu erzielen und zwar geschieht dies in der Weise, daß eine nachträgliche Behandlung mit einer bestimmten Säure, deren Zusammenstellung nur dem Erfinder bekannt ist, vorgenommen wird. Vor Allem aber soll die Komposition durchaus unempfindlich gegen chemische Einflüsse sein. In London hat sich bereits eine Gesellschaft von Kapitalisten gebildet, welche diese Erfindung auszuüben beabsichtigt.

Briefkasten.

Kiel, D. Steht der Preis des Papierses in Kiel so hoch, daß Sie trotz des von uns so oft ausgesprochenen Wunsches, den zu den Berichten verwendeten abgerissenen, mit Fettsäuren besetzten, Fehen auf beiden Seiten zu beschreiben gezwungen waren? Wir hätten Ihnen denn doch etwas mehr Ankandageföht zugetraut.

Stralsund, W. 1. Nach § 1 des Preussischen Vereinsgesetzes muß von allen Versammlungen, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, bei der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden. 2. Die Bekanntmachung der Versammlungen im „Grundstein“ empfiehlt sich aus dem Grunde nicht, weil der Abdruck derselben in den meisten Fällen zu spät erscheinen und daher zwecklos sein würde. Ist jedoch die Abhaltung der Vereinsversammlungen im Voraus für längere Zeit bestimmt, so würde einer Veröffentlichung nichts im Wege stehen.

Altona, S. Für das Vorklagen des Laadertages von den Eisenblechfabriken kann wohl schwerlich der betreffende Vater verantwortlich gemacht werden. Als Ursache „leberliche Arbeit“ und „schlechtes Material“ zu bezeichnen, ist wohl sehr gewagt. Der Grund dürfte erfahrungsgemäß darin zu suchen sein, daß das unter ziemlich hoher Temperatur ausgewaltes Metall an der Oberfläche rostet, ehe der Lack oder die Farbe aufgetragen wird. Man hat dem dadurch vorzubeugen gesucht, daß man das Blech direkt vor dem Anfrischen mit Säure behandelt, um eine vollkommen reine Oberfläche zu gewinnen. Jetzt nimmt man aber bereits bei der Fabrikation des Bleches selbst auf den besagten Uebelstand Rücksicht. Es werden die letzten Walzen,

welche das Blech zu walzen hat, nicht mit vollkommen glatter Oberfläche hergestellt, sondern feilenartig getaucht. Infolgedessen haften Lack und Farben sehr fest und wenn trotzdem Beschädigungen eintreten, nehmen sie bei weitem nicht so große Dimensionen an. Derartig bearbeitete Bleche haben bereits als Schiffsverkleidung mehrfach Anwendung gefunden und sich ganz ausgezeichnet bewährt. Die geringen Vertiefungen in der Metalloberfläche werden durch die Farben oder Lacke ausgefüllt, so daß eine vollkommen glatte Fläche erreicht wird. Bei Anwendung durchsichtiger Lacke gewinnen die Gegenstände ein Ansehen, als ob sie mit Wechstoffen überkleidet wären.

Anzeigen.

Zentral-Frankenkasse der Maurer, Steinhauer, Gips- und Stukkateure Deutschlands, Grundstein zur Einigkeit.

(E. G. Nr. 7. Sitz: Altona.)

In der Woche vom 14. Oktober bis 20. Oktober sind folgende Gelder (Leberhülle) bei der Hauptkasse eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Osnabrück M. 126, Sandhagenheim 34.16, Widadau 100, Hiltrop 86.85, Neuen-200, Ubenfels 10, Sonnenburg 50, Weitz 132.95, Neu-Ruppin 140, Bretin 94, Alt-Dremis 100, Bergedorf 100, Jpohoe 48, Ebersfeld 50, Kaiserlautern 150, Albed 20, Gochfeld Wüsburg 80, Schinkel 104, Gr. Weßheim 50, Stammheim 40, Penden 139.68, Rischbach 68.49, Binde 80, Segeberg 50, Rostock 200, Mainz 45.63, Arnstadt 7.25, Nürnberg 100, Pitzhauhen 100, Ehrlich 100, Hannover 100, Bayr. i. B. 43.88, Jamburg 1000. Summa M. 3750.79.

Zuschüsse erhalten: Die örtliche Verwaltung in Raibitz M. 80, Dresden 200, Worms 20. Summa M. 300.

Altona, den 22. Oktober 1888.

E. Reiß, Hauptkassirer.

Friedrichsbadstraße, Norder's Platz 5.

Abonnements-Drittung.

Für das 3. Quartal 1888:

Kassel, 3. (2. Rate) M. 6; Jülich, E. (Rat) 4.80; Segeberg, 2, 1.40; Widadau, G., 28.27; Köln a. Rh., 8, 24.

Für das 4. Quartal 1888:

Nürnberg, 3. (2. Rate) M. 3; Glinde, 3, 1.40; Wierdorf, 3, 1.40; Kottbus, 3, 1.40; Wilschoburg, 3, 1.40; Weckede, N., 9; Giebichenstein, 3, 1.40; Neumünster, 3, 18; Wiebich, 3, 1.40.

J. Staniug.

Tanzkränzchen

für die Mitglieder des Maurerfachvereins

am Freitag, den 2. November, im Lokale des Herrn Hoflin, Sankthausen. Anfang Abends 7 Uhr. Die Mitgliedskarten sind vorzusetzen. Ein gute Theilnehmung bittet Das Komite. Abbet, 22 Okt. 1888. [M. 1.20]

Das Wintervergnügen

der Maurer-Kranken- u. Begräbniskasse zu Leipzig

findet Sonnabend, 3. Nov. 1888 im Café Battenberg, Leipzig, Tauhaerstraße 32, statt, wozu ergebenst einladet [M. 1.05] Das beauftragte Festkomite.

Für Fachvereins-, Krankentassen- oder andere Kautschukstempel wende man sich direkt an die Firma

B. Höchstädter,

Beßstraße No. 15, Hamburg.

Medaillons à 50 A gegen Einwendung des Betrages in Postmarken.



Berlag von J. Staniug, Hamburg.

Druck von J. H. W. Dieck, Hamburg.